

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Geschäftsbericht 2009



Liebe Leserin, lieber Leser,

der nunmehr dritte Geschäftsbericht des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg informiert über die Tätigkeit des Gerichts im Jahre 2009, das auch das Jahr des Amtsantritts der neuen Gerichtspräsidentin Monika Paulat war.

Der Bericht bietet wiederum umfangreiches Statistikmaterial zur Belastung der Sozialgerichtsbarkeit Berlins und Brandenburgs im abgelaufenen Jahr, das nach wie vor maßgeblich geprägt war von einer Flut von Rechtsschutzanträgen aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“ im fünften Jahr). Außerdem finden Sie eine Darstellung der Rechtsprechung der Fachsenate des Landessozialgerichts, gegliedert nach den einzelnen Sparten.

Die in den Spartenberichten erwähnten Entscheidungen sind jeweils im Volltext abrufbar in den kostenfrei zugänglichen Datenbanken

www.sozialgerichtsbarkeit.de und **www.gerichtsentscheidungen.berlin-brandenburg.de**, wo für den Berichtszeitraum rund 500 Entscheidungen des Landessozialgerichts dokumentiert sind; davon sind im vorliegenden Bericht 136 Entscheidungen kurz dargestellt.

Hingewiesen sei an dieser Stelle auf den Internetauftritt des Gerichts (**www.lsg.berlin.brandenburg.de**) mit vielen weiteren Informationen sowie auf den Tätigkeitsbericht des Bundessozialgerichts für das Jahr 2009 mit eingehenden Informationen zur höchstrichterlichen Rechtsprechung unter **www.bsg.bund.de/Medien/Taetigkeitsbericht**.

Potsdam, im März 2010

Axel Hutschenreuther

Pressesprecher des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg

Inhaltsverzeichnis

A.	Geleitwort der Präsidentin des Landessozialgerichts, Monika Paulat	S. 3
B.	Statistik	S. 6
C.	Rechtsprechung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg im Jahre 2009 nach Sparten	S. 15
	I. Rentenversicherung	S. 15
	II. Krankenversicherung	S. 21
	III. Pflegeversicherung	S. 27
	IV. Unfallversicherung	S. 28
	V. Arbeitslosenversicherung	S. 31
	VI. Grundsicherung für Arbeitsuchende	S. 32
	VII. Sozialhilfe	S. 38
	VIII. Vertrags(zahn)arztsachen	S. 39
	IX. Rechte behinderter Menschen	S. 44
	X. Soziale Entschädigung	S. 46
D.	Aktuelle Besetzung und Aufgaben der Senate des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg	S. 48
	Impressum und Adressen	S. 52

A. Geleitwort der Präsidentin des Landessozialgerichts

Es ist mir Ehre und Freude zugleich, zum ersten Mal nach meinem Dienstantritt bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg am 1. Juni 2009 dem Geschäftsbericht des Landessozialgerichts ein Geleitwort voranstellen zu dürfen. Diese gute Übung, der Öffentlichkeit und sich selbst Rechenschaft abzulegen, hat sich in der Justiz allgemein etabliert, auch in der Sozialgerichtsbarkeit der Länder Berlin und Brandenburg. Wir stellen den dritten Geschäftsbericht vor und beleuchten das Geschäftsjahr 2009.

Zentrales Thema war auch im vergangenen Jahr der Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches („Hartz IV“).

Ich möchte das Augenmerk der Leser unseres Geschäftsberichts aber auch auf die klassischen Rechtsgebiete lenken, mit denen sich die Sozialgerichtsbarkeit beschäftigt. Nach wie vor sind etwa Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung wesentlicher Arbeitsinhalt an den Sozialgerichten und am Landessozialgericht. Auch in diesen Verfahren geht es um existenzielle Leistungen. Auch hier haben die Klägerinnen und Kläger Anspruch auf zeitnahe Entscheidungen.

Die Geschäftsentwicklung der Sozialgerichte der Länder Berlin und Brandenburg zeichnete sich auch im Jahre 2009 durch eine Zunahme der Eingänge gegenüber dem Vorjahr aus. Bei dem Sozialgericht Berlin ist diese Zunahme besonders drastisch. Dort sind im 5-Jahres-Zeitraum seit Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Verfahrenseingänge von knapp 22.200 in 2005 auf fast 39.000 im Jahre 2009 gestiegen. Obwohl die Erledigungen – auch dies ist den Schaubildern im Geschäftsbericht zu entnehmen – bei den Sozialgerichten der Länder Berlin und Brandenburg gegenüber 2008 noch wieder deutlich gestiegen sind, haben sie mit der Eingangsentwicklung nicht mithalten können. Die Folge ist der Aufbau des Verfahrensbestandes von nunmehr über 62.000. Die Justizverwaltungen der Länder Berlin und Brandenburg haben die Sozialgerichtsbarkeit bereits in der Vergangenheit personell unterstützt und werden es in Zukunft auch weiter tun. Selbstverständlich unternehmen die Gerichte aber auch in hohem Maße eigene Anstrengungen, des Ge-

schäftsanfalls Herr zu werden, der die Sozialgerichtsbarkeit in einem vor 2005 nicht bekannten Ausmaß getroffen hat.

An dieser Stelle sei mir der Hinweis erlaubt, dass die Sozialgerichtsbarkeit und die Landesjustizverwaltungen seit nunmehr fünf Jahren in der Lage sind, die Hartz IV-bedingten Herausforderungen zu meistern, **o h n e** dass Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit zusammengelegt waren, wie teilweise noch immer gefordert wird. Die Realität hat bewiesen, dass es nicht erforderlich ist, bewährte Gerichtsstrukturen zu opfern, um Belastungsprobleme einer Gerichtsbarkeit – angeblich – zu lösen. Dies wird inzwischen auch von der Verwaltungsgerichtsbarkeit so gesehen, jedenfalls hat sich deren oberste Repräsentantin, die Präsidentin des Bundesverwaltungsgerichts, kürzlich entschieden gegen eine Zusammenlegung von Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit ausgesprochen.

Hier ist nicht der Ort, um das Thema zu vertiefen.

Ich komme zurück auf die Geschäftsentwicklung der Sozialgerichtsbarkeit der Länder Berlin und Brandenburg und nehme das gemeinsame Landessozialgericht in den Blick.

Anders als in der ersten Instanz haben sich die Verfahrenseingänge nicht vermehrt. Offenbar zeigt das SGG-Änderungsgesetz vom April 2008 Wirkung. Dem Diagramm über die Verfahrensdauer der Berufungen ist allerdings zu entnehmen, dass bei dem Landessozialgericht ein nicht geringes Altverfahrensproblem besteht, wenn mehr als ein Drittel der Berufungen länger als zwei Jahre dauern. Geschuldet ist dies den hohen Eingängen in den Vorjahren.

Die Sozialgerichtsbarkeit in Zahlen ist das Eine. Das Andere ist ihre Rechtsprechung, die im zweiten Teil des Geschäftsberichtes an besonders interessanten und prägnanten Beispielen dargestellt wird. Alle Senate haben sich an dieser Zusammenstellung beteiligt, und dafür möchte ich herzlich danken. Es findet sich ein Streifzug durch alle Rechtsgebiete, der die große Vielfalt des Sozialrechts widerspiegelt. Unsere Rechtsprechungsübersicht zeigt die Lebensnähe der Sozialgerichtsbarkeit, sie zeigt schwierige Rechtsprobleme und interessante Sachverhaltskonstellationen. Ablesbar ist auch die Besonderheit sozialrechtlicher Rechtsstreitigkeiten in den neuen

Bundesländern etwa im Rentenversicherungsrecht, Rechtsstreitigkeiten, die in den alten Bundesländern eher nicht vorkommen.

Der Geschäftsbericht 2009 betrachtet die Vergangenheit. Was ist von der Zukunft zu erwarten? Die Sozialgerichtsbarkeit wird weiter vor großen Herausforderungen stehen. Die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Hartz IV-Gesetzgebung vom 9. Februar 2010, insbesondere die geforderte Härtefallregelung, die Organisationsänderung der Leistungsträger, die in Aussicht gestellte Gesundheitsreform, um nur einige Bereiche zu nennen, all das bedeutet, dass die Sozialgerichtsbarkeit auch zukünftig in hohem Maße beansprucht werden wird.

Vielleicht erinnert sich der Eine oder die Andere an die Karikatur, die den Geschäftsbericht des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg für die Jahre 2007/2008 auf dem Titelblatt geziert hat: Es war dort ein Mann zu sehen, umgeben von hohen Aktenstapeln, dem die Worte in den Mund gelegt wurden: „Mal endlich 'ne Reform, die echt Arbeit schafft!“ Ich sage: „Ja, so ist es!“ Und weil in schweren Zeiten eine Prise Humor (oder Ironie) durchaus erfrischend ist, haben wir auch für das Titelblatt des neuen Geschäftsberichts eine Karikatur gewählt. Es geht uns in der Sozialgerichtsbarkeit oftmals so wie dem Richter mit der Wünschelrute, der in der Wüste unter gleißender Sonne das geltende Recht sucht. Trotz schwieriger Suche haben die Richterinnen und Richter aber doch noch immer das Recht gefunden, in der Hartz IV-Gesetzgebung und anderswo.

Ich wünsche allen bei der Lektüre des Geschäftsberichts des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg für das Geschäftsjahr 2009 interessante Erkenntnisse und einen vertieften Einblick in die Sozialgerichtsbarkeit der Länder Berlin und Brandenburg.

Monika Paulat

B. Statistik

Gesamtzahlen Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 2009	S. 7
Eingänge Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 2009 nach Sachgebieten	S. 7
Geschäftsentwicklung bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 2006 bis 2009, Eingänge, Erledigungen und Bestand, gesamte Verfahren	S. 8
Geschäftsentwicklung bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 2006 bis 2009, Eingänge, Erledigungen und Bestand, nur Berufungen	S. 8
Geschäftsentwicklung bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 2006 bis 2009, Eingänge, Erledigungen und Bestand, nur Eilverfahren	S. 9
Geschäftsentwicklung bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 2006 bis 2009, Eingänge, Erledigungen und Bestand, nur sonstige Beschwerden	S. 9
Gesamtzahlen Sozialgerichte erster Instanz 2009, Berlin und Brandenburg zusammen	S. 10
Geschäftsentwicklung bei den Sozialgerichten erster Instanz, Berlin und Brandenburg zusammen, 2005 bis 2009, Eingänge, Erledigungen und Bestand, gesamte Verfahren	S. 10
Gesamtzahlen Sozialgericht Berlin 2009	S. 11
Geschäftsentwicklung bei dem Sozialgericht Berlin, 2005 bis 2009, Eingänge, Erledigungen und Bestand, gesamte Verfahren	S. 11
Gesamtzahlen Sozialgerichte Brandenburgs 2009	S. 12
Geschäftsentwicklung bei den Sozialgerichten Brandenburgs, 2005 bis 2009, Eingänge, Erledigungen und Bestand, gesamte Verfahren	S. 13
Verfahrensdauer der Berufungen (nur 2. Instanz)	S. 14
Verfahrensdauer über beide Instanzen (Klage und Berufung)	S. 14

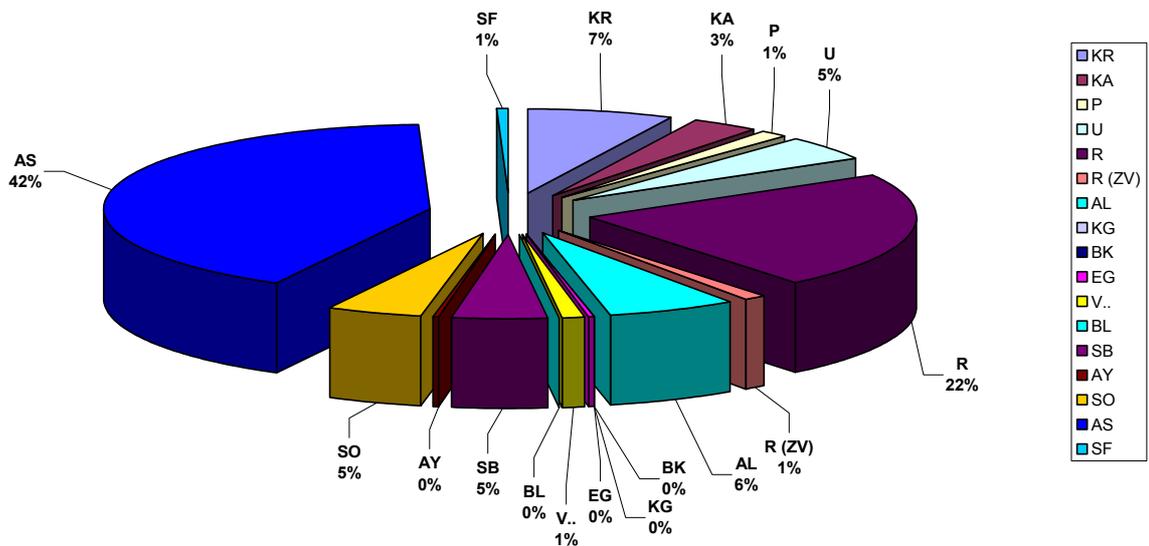
Legende:

ER	Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz
KR	Gesetzliche Krankenversicherung
KA	Vertragsarztrecht
P	Pflegeversicherung
U	Gesetzliche Unfallversicherung
R	Rentenversicherung
R (ZV)	Rentenversicherung (Zusatzversorgung) Arbeitsförderung bzw. sonstige Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit
AL	Bundeskindergeldrecht
KG	Bundeskindergeldrecht
BK	Bundeskindergeldrecht § 6a
EG	Bundeserziehungsgeldrecht
V	Soziales Entschädigungsrecht
BL	Blindengeld bzw. Blindenhilfe
SB	Schwerbehindertenrecht
AY	Asylbewerberleistungsrecht
SO	Sozialhilfe
AS	Grundsicherung für Arbeitssuchende
SF	Sonstige Verfahren

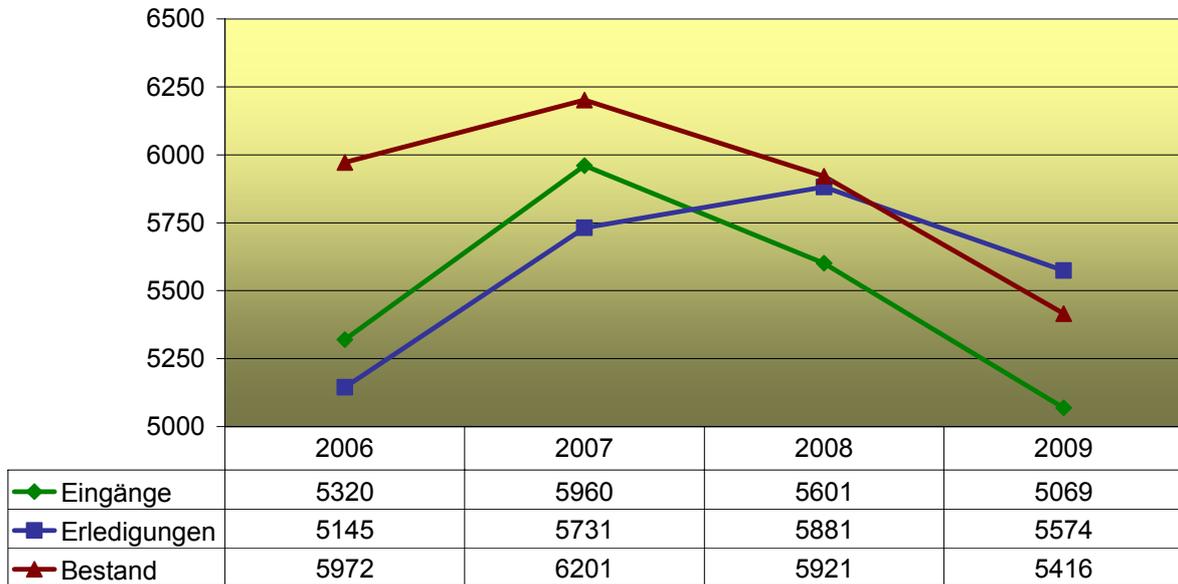
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Berufungen, einstweiliger Rechtsschutz und sonstige Beschwerden

LSG	Bestand 01.01.2009			Eingänge			Erledigungen			Bestand 31.12.2009		
	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)	Berufungen	ER	Beschwerden (ohne ER)
KR	508	17	28	241	61	69	276	55	64	473	23	33
KA	217	9	9	125	14	20	128	19	17	214	4	12
P	59	2	11	53	5	11	39	6	16	73	1	6
U	521	3	16	209	16	22	274	18	29	456	1	9
R	2030	7	35	1019	51	69	1299	52	66	1750	6	38
R (ZV)	347	0	1	54	0	2	182	0	2	219	0	1
AL	535	10	31	237	26	61	312	32	69	460	4	23
KG	8	0	1	0	0	0	4	0	1	4	0	0
BK	0	0	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1
EG	15	0	1	5	0	1	5	0	0	15	0	2
V..	81	1	2	38	11	7	34	10	8	85	2	1
BL	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
SB	335	0	11	214	9	25	197	7	21	352	2	15
AY	9	4	3	4	4	3	8	7	6	5	1	0
SO	109	17	21	62	101	83	52	107	78	119	11	26
AS	505	110	288	409	822	873	372	826	848	542	106	313
SF	0	0	4	2	1	28	1	1	26	1	0	6
Summe	5279	180	462	2673	1121	1275	3183	1140	1251	4769	161	486

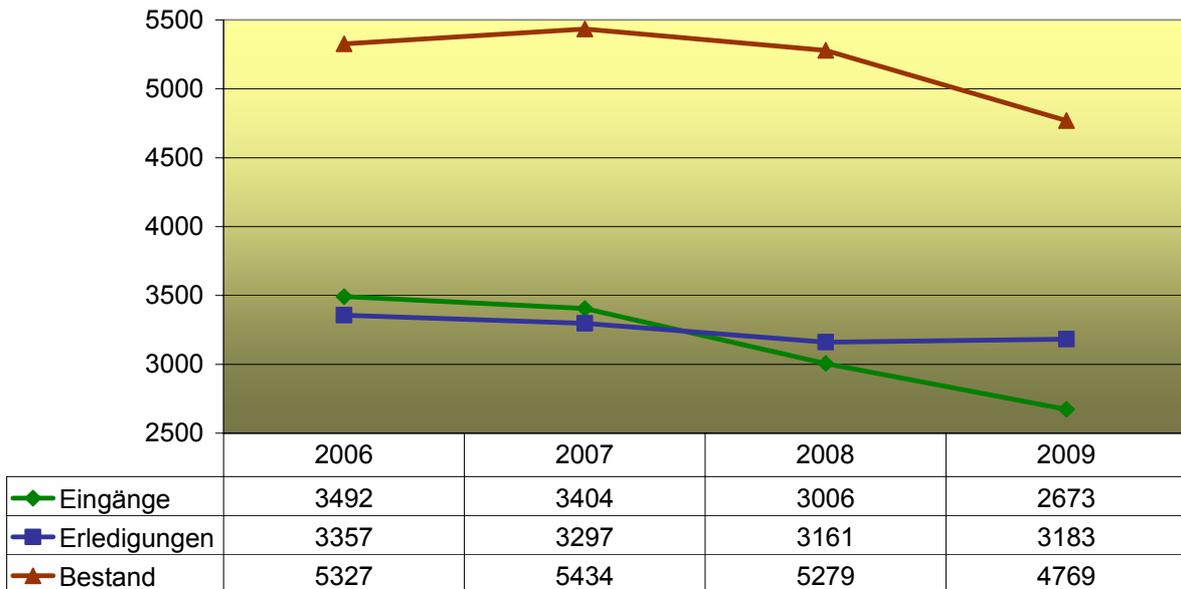
Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Eingänge 2009 nach Sachgebieten



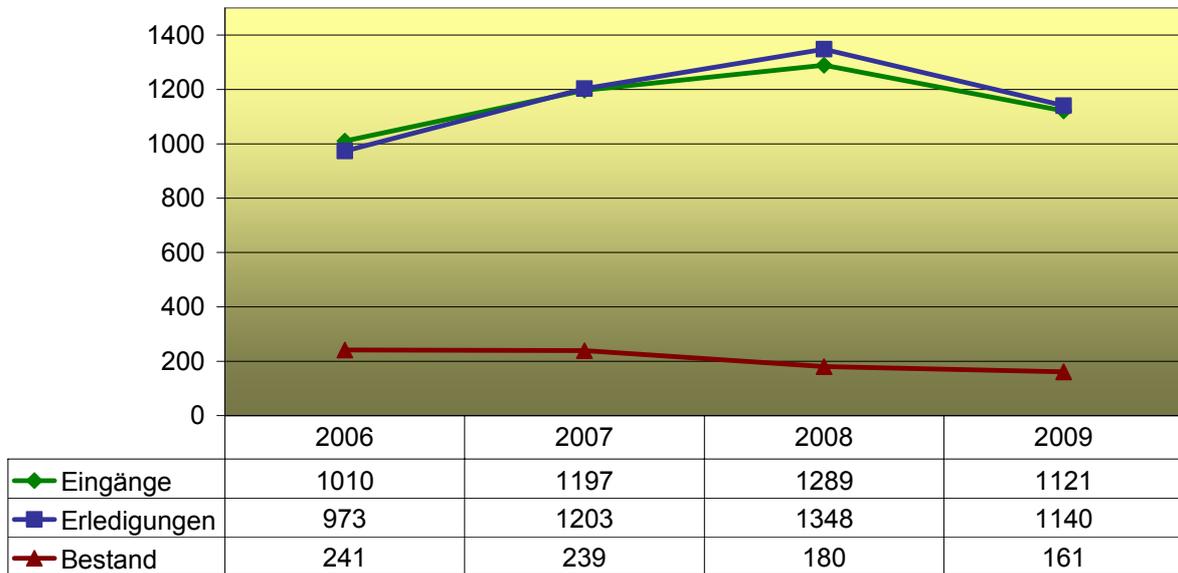
**Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht
Berlin-Brandenburg 2006 bis 2009
- Gesamt: Berufungen, Eilverfahren und sonstige Beschwerden -**



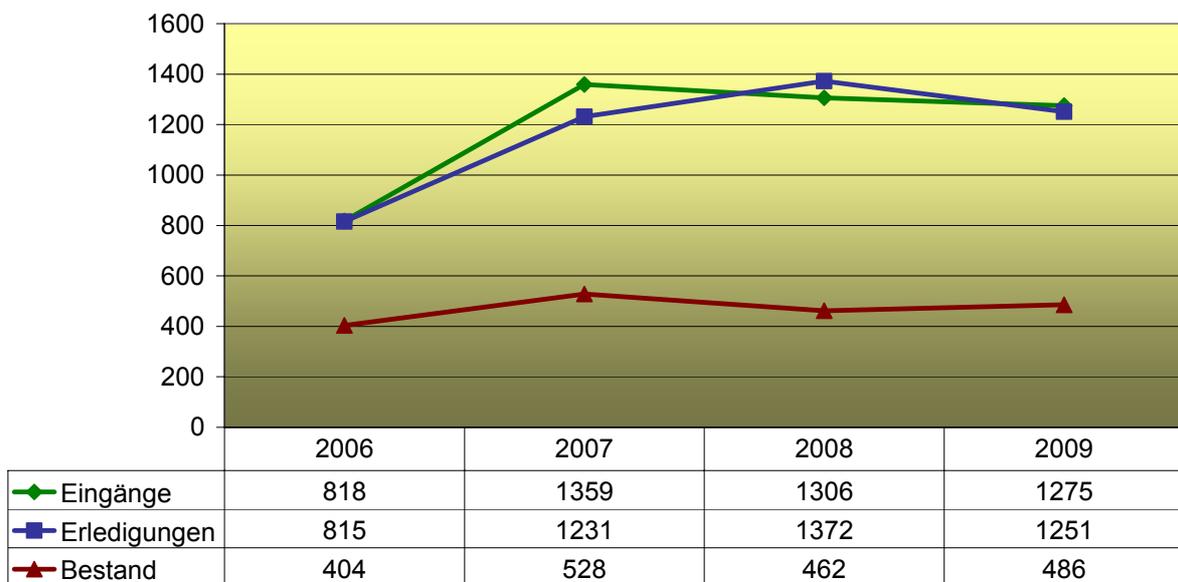
**Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht
Berlin-Brandenburg 2006 bis 2009
- Berufungen -**



**Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht
Berlin-Brandenburg 2006 bis 2009
- Eilverfahren -**

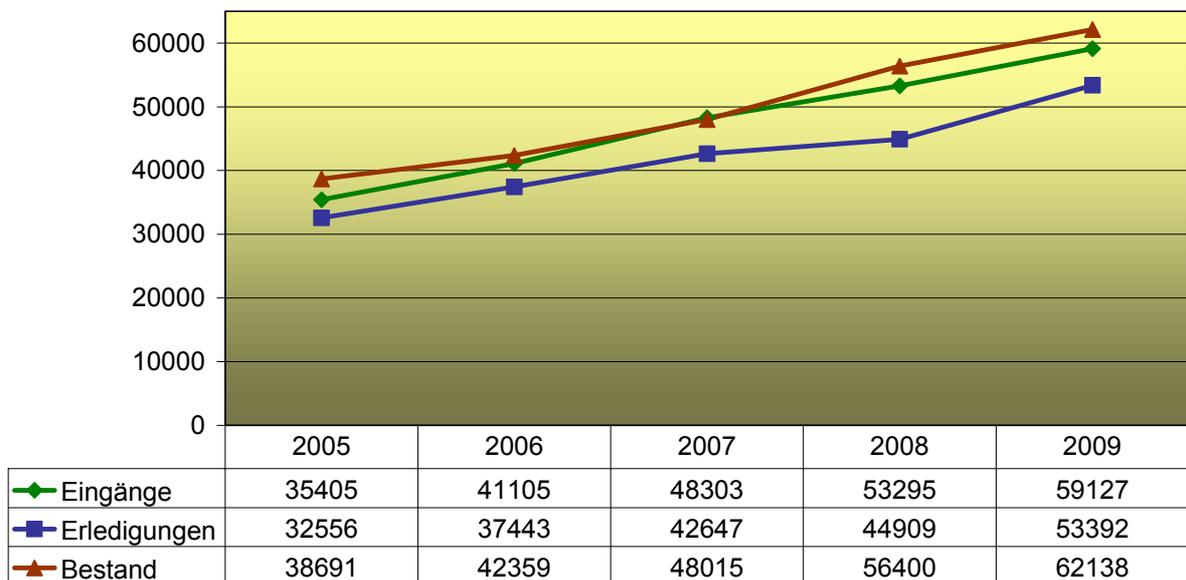


**Geschäftsentwicklung beim Landessozialgericht
Berlin-Brandenburg 2006 bis 2009
- sonstige Beschwerden -**



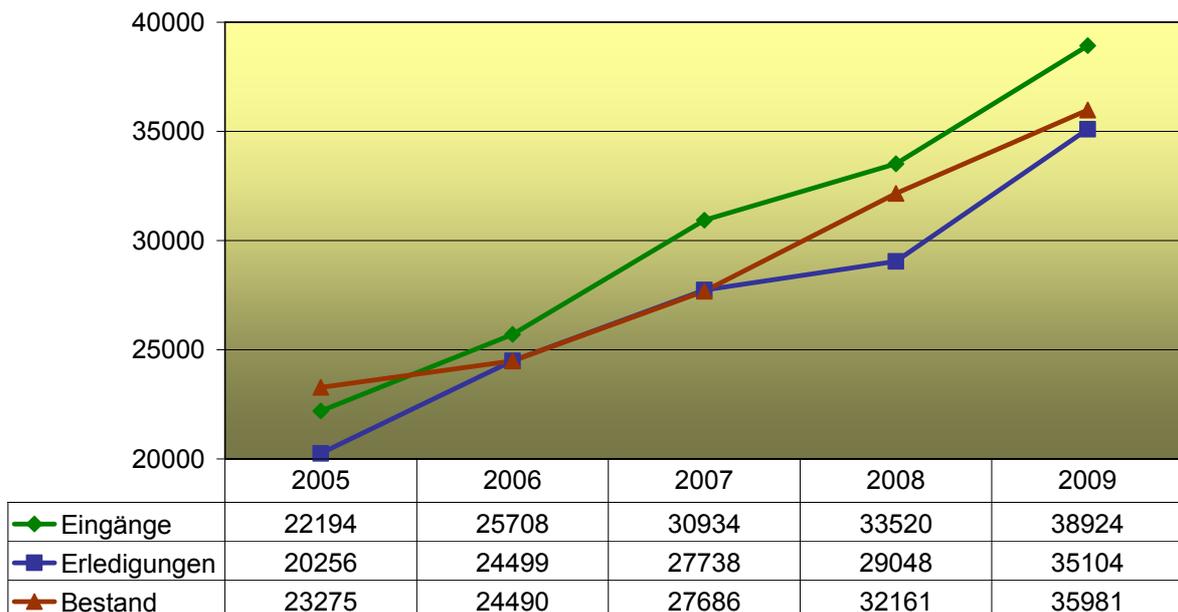
Sozialgerichte Berlin und Brandenburg zusammen	Bestand	Eingänge		Erledigungen		Bestand
	01.01.2009	gesamt	davon ER	gesamt	davon ER	31.12.2009
KR	3940	3017	311	2944	309	4013
KA	1094	821	37	869	31	1046
P	901	715	35	673	26	943
U	2530	1170	32	1153	29	2547
R	11134	6729	140	7013	147	10850
R (ZV)	601	448	0	385	0	664
AL	4338	3619	239	3684	230	4273
KG	0	96	6	28	5	68
BK	127	74	23	127	21	74
EG	124	125	2	95	2	154
V..	362	194	7	186	7	370
BL	3	3	0	5	0	1
SB	4202	3143	20	2803	23	4542
AY	130	112	34	138	39	104
SO	1815	1940	518	1826	517	1929
AS	25044	36696	8268	31246	8352	30494
SF	58	225	32	217	37	66
Summe	56400	59127	9704	53392	9775	62138

*Geschäftsentwicklung der Sozialgerichte
der Länder Berlin und Brandenburg
2005 bis 2009*



Sozialgericht Berlin	Bestand	Eingänge		Erledigungen		Bestand
	01.01.2009	gesamt	davon ER	gesamt	davon ER	31.12.2009
KR	2278	1733	237	1871	234	2140
KA	716	678	29	601	24	793
P	606	473	21	466	18	613
U	1000	603	18	590	18	1013
R	6445	3833	88	4210	97	6068
R (ZV)	267	130	0	147	0	250
AL	2448	2229	183	2206	172	2471
KG	46	40	14	52	11	34
BK	0	35	5	12	4	23
EG	70	100	2	65	2	105
V..	234	126	3	110	3	250
BL	0	0	0	0	0	0
SB	2355	1918	14	1709	17	2564
AY	93	89	30	96	31	86
SO	1224	1388	407	1286	405	1326
AS	14342	25358	6935	21511	7012	18189
SF	37	191	27	172	30	56
Summe	32161	38924	8013	35104	8078	35981

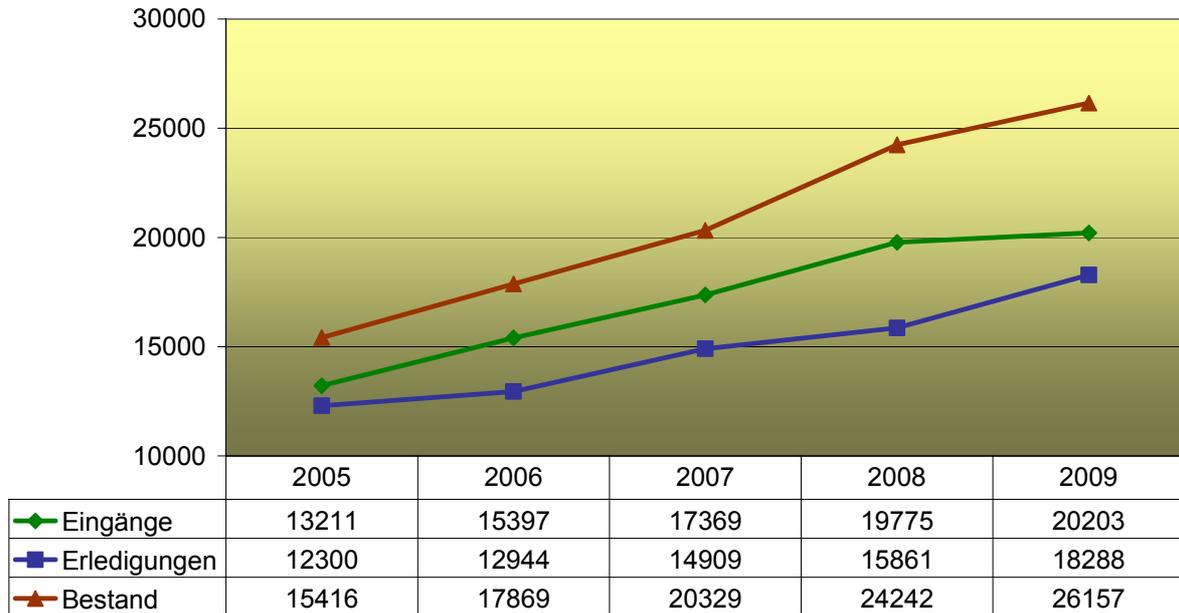
*Geschäftsentwicklung des Sozialgerichts Berlin
2005 bis 2009*



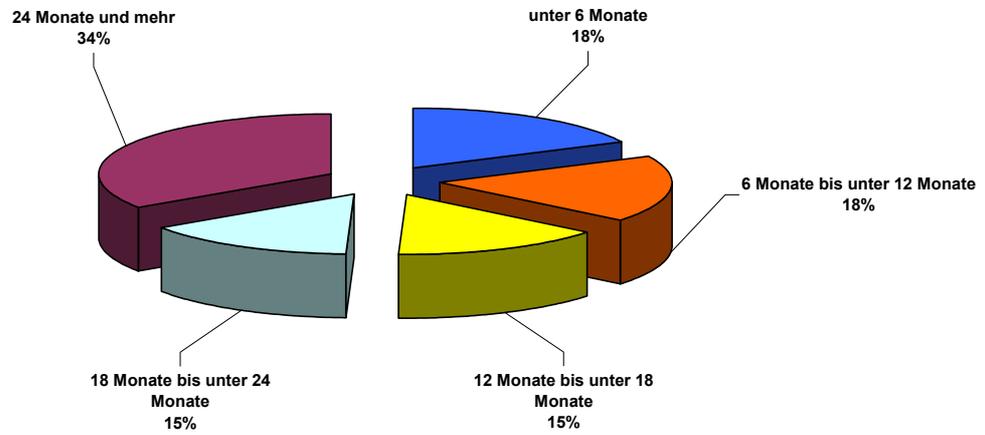
Sozialgerichte Brandenburg insgesamt	Bestand	Eingänge		Erledigungen		Bestand
	01.01.2009	gesamt	davon ER	gesamt	davon ER	31.12.2009
KR	1662	1284	74	1073	75	1873
KA	378	143	8	268	7	253
P	295	242	14	207	8	330
U	1530	567	14	563	11	1534
R	4689	2896	52	2803	50	4782
R (ZV)	334	318	0	238	0	414
AL	1890	1390	56	1478	58	1802
KG	81	34	9	75	10	40
BK	0	61	1	16	1	45
EG	54	25	0	30	0	49
V	128	68	4	76	4	120
BL	3	3	0	5	0	1
SB	1847	1225	6	1094	6	1978
AY	37	23	4	42	8	18
SO	591	552	111	540	112	603
AS	10702	11338	1333	9735	1340	12305
SF	21	34	5	45	7	10
Summe	24242	20203	1691	18288	1697	26157

Sozialgerichte Brandenburg	Bestand	Eingänge		Erledigungen		Bestand
	01.01.2009	gesamt	davon ER	gesamt	davon ER	31.12.2009
SG Cottbus	5181	4599	296	3901	301	5879
SG Frankfurt (O.)	5575	4747	433	4167	451	6155
SG Neuruppin	3637	3587	313	3025	296	4199
SG Potsdam	9849	7270	649	7195	649	9924
Summe	24242	20203	1691	18288	1697	26157

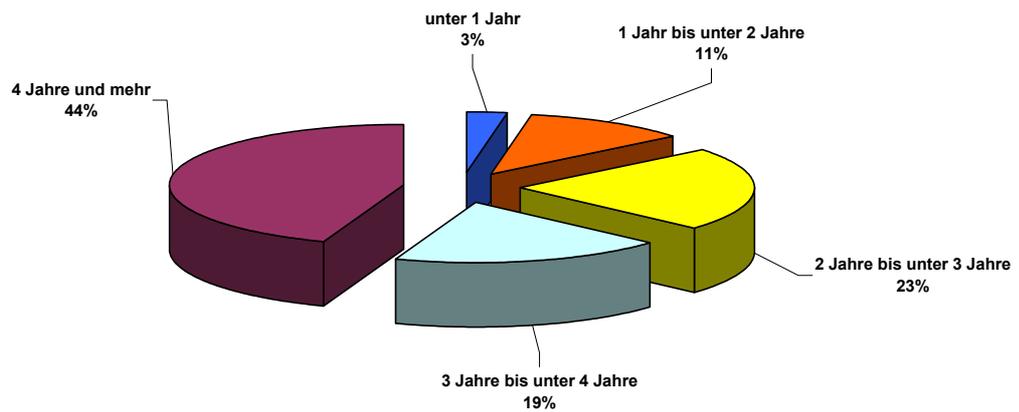
**Geschäftsentwicklung der Sozialgerichte Brandenburgs
2005 bis 2009**



**Verfahrensdauer der Berufungen
- 2. Instanz -
(Stand 31.12.2009)**



**Verfahrensdauer insgesamt
- 1. und 2. Instanz -
(Klagen und Berufungen, Stand 31.12.2009)**



C. Rechtsprechung des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg im Jahre 2009 nach Sparten

I. Rentenversicherung

Zusammengestellt von Richter am LSG Jürgen Mälicke

Im Berichtsjahr stellten die Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung, einer der klassischen Sparten der Sozialgerichtsbarkeit, zahlenmäßig den zweitgrößten Arbeitsbereich dar. Um die Vielschichtigkeit und Vielgestaltigkeit dieses Rechtsgebiets zu veranschaulichen, soll auf folgende erwähnenswerte Entscheidungen des Landessozialgerichts im Berichtszeitraum verwiesen werden, die stellvertretend für die häufigsten „Fallgruppen“ im Rentenrecht stehen:

1. Rentenüberleitungsrecht

a) Zugehörigkeitszeiten zu einem Zusatzversorgungssystem der früheren DDR, insbesondere zur Altersversorgung der technischen Intelligenz, fiktive Einbeziehung, Stichtagsvoraussetzungen:

16. Senat, Urteil vom 28. Januar 2009, L 16 R 310/07; keine Einbeziehung einer GmbH; Landtechnisches Instandsetzungswerk Jüterbog kein Produktionsbetrieb oder gleichgestellter Betrieb.

4. Senat, Urteil vom 27. Mai 2009, L 4 R 1019/07; Ermittlung und Feststellung des tatsächlich erzielten Arbeitsentgelts in Kalenderjahren mit Arbeitsausfalltagen bei Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem, wenn Tage der Krankengeldzahlung nicht mehr konkret zu ermitteln sind; Schätzung des Arbeitsentgelts.

4. Senat, Urteil vom 27. Mai 2009, L 4 R 1494/05 (zugelassene Revision anhängig beim Bundessozialgericht, B 13 RS 4/09 R); VEB Automatisierungsanlagenbau Cottbus mangels Vermögens und Produktionsmittel kein Produktionsbetrieb am Stichtag; „leere Hülle“ (vgl. auch Urteil dieses Senats vom 16. September 2009, L 4 R 519/08, und gleich lautend Urteil des 31. Senats vom 8. Oktober 2009, L 31 R 387/08).

22. Senat, Urteil vom 12. Juni 2009, L 22 R 171/08; Diplomchemiker erfüllt nicht die persönlichen Voraussetzungen zur Einbeziehung in die Altersversorgung der technischen Intelligenz.

22. Senat, Urteil vom 18. Juni 2009, L 22 R 431/08; sachliche Voraussetzung für die Einbeziehung; ingenieurtechnische Tätigkeit (verneint für Bearbeiter Kaderplanung und -entwicklung).

3. Senat, Urteil vom 24. Juli 2009, L 3 R 650/06; VEB Funk- und Fernmeldeanlagenbau kein Produktionsbetrieb.

3. Senat, Urteil vom 6. Oktober 2009, L 3 R 542/09; VEB Wärmeanlagenbau „Deutsch-Sowjetische Freundschaft“ Berlin kein Produktionsbetrieb, sondern Generalauftragnehmer.

b) Sonstige Streitigkeiten zur Rentenhöhe mit Bezug zum Beitrittsgebiet:

8. Senat, Urteil vom 19. März 2009, L 8 R 244/05; Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nur bei Beitragszahlung zu einem deutschen Versicherungsträger; rentenrechtliche Zeiten bei nichtdeutschen Versicherungsträgern nur nach Maßgabe über- oder zwischenstaatlichen Rechts oder des Fremdrentengesetzes berücksichtigungsfähig (hier polnische Beiträge für Beschäftigungen in der DDR).

21. Senat, Urteil vom 20. Mai 2009, L 21 R 898/07; Grundlagen der Rentenberechnung bei Übersiedlung aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland im Januar 1990 und Rentenanspruch ab April 2000; kein Anspruch auf zusätzliche Leistungen neben der Rente oder auf eine Vergleichsberechnung; Auferlegung von Kosten, weil der Kläger trotz ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung zu den aufgeworfenen Rechtsfragen das Verfahren missbräuchlich fortführt.

4. Senat, Urteil vom 27. Mai 2009, L 4 R 619/07; Vergleichsberechnung bei DDR-Bestandsrentnern; Berücksichtigung von tatsächlichen Entgelten über 600,- Mark der DDR monatlich vor dem 1. März 1971 bei der Berechnung der Vergleichsrente (verneint).

8. Senat, Urteil vom 30. Juli 2009, L 8 R 544/06; kein Anspruch auf Weiterzahlung einer Zusatzrente nach der Verordnung über die Freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung der DDR bei Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, auf die ein Anspruch erst nach dem 31. Dezember 1991 entstanden ist (Abgrenzung zu LSG Brandenburg, Urteil vom 5. Oktober 1999, L 2 RA 85/99, und LSG Berlin, Urteil vom 13. November 2002, L 17 RA 83/97 W 02).

3. Senat, Urteil vom 1. Oktober 2009, L 3 R 1266/07; Berücksichtigung eines besonderen Steigerungssatzes bei der Altersrente für frühere Beschäftigte des Gesundheitswesens der DDR (verneint).

2. Erwerbsminderungsrentenrecht

4. Senat, Urteil vom 27. Januar 2009, L 4 RA 85/04; Rücknahme einer Bewilligung von Berufsunfähigkeitsrente wegen Hinzuverdienst aus Arbeitslosengeld; maßgeblich ist dabei die Höhe des dem Arbeitslosengeld zugrunde liegenden Arbeitsentgelts (anders noch BSG, Urteil vom 17. Dezember 2002, B 4 RA 23/02 R).

27. Senat, Urteil vom 19. Februar 2009, L 27 R 26/08; Gleichstellung eines DDR-Facharbeiterzeugnisses mit bundesdeutschem Facharbeiterbrief (bejaht für Baufacharbeiter „Lizenz-Montage“).

3. Senat, Urteil vom 30. April 2009, L 3 R 1766/07; Aufhebung der Bewilligung von Rente wegen Berufsunfähigkeit, weil die als Opern-Solotänzerin erwerbstätig gewesene Klägerin mittlerweile eine sozial zumutbare Erwerbstätigkeit als Bühnentanzpädagogin ausübt, ohne auf Kosten ihrer Gesundheit zu arbeiten.

8. Senat, Beschluss vom 15. Mai 2009, L 8 R 1614/07; Rentenabschlag bei Erwerbsminderungsrenten ist verfassungskonform (vgl. auch gleich lautenden Beschluss dieses Senats vom 29. Juni 2009, L 8 R 105/08; Bezugnahme u.a. auf BSG, Urteil vom 14. August 2008, B 5 R 32/07 R).

4. Senat, Urteil vom 27. Mai 2009, L 4 R 1046/06; Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit; keine Verweisung einer Damenmaßschneiderin auf Bürohilfstätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung – Registratorin, Poststellenmitarbeiterin - oder Tätigkeit einer Telefonistin.

4. Senat, Urteil vom 16. September 2009, L 4 R 54/06; Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit; keine Verweisung eines Klebeabdichters/Bauwerksabdichters auf Tätigkeiten eines Pförtners, Poststellenmitarbeiters, Telefonisten, Hauswarts, Bauabrechners oder Lagerverwalters.

3. Senat, Beschluss vom 21. September 2009, L 3 R 1209/06; Rente wegen Erwerbsunfähigkeit; Erfüllung der allgemeinen Wartezeit vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit; vorzeitige Wartezeiterfüllung.

4. Senat, Beschluss vom 7. Oktober 2009, L 4 R 514/07; der Verlust spanischer Sprachkenntnisse auf Grund eines Schlaganfalls ist für einen Einsatz unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen – deutschen – Arbeitsmarktes unerheblich.

3. Senat, Beschluss vom 14. Oktober 2009, L 3 R 948/08; im Rahmen der Prüfung von Berufsunfähigkeit ist ein bei einer Autovermietung als „Rental Sales Agent“ Beschäftigter ohne einschlägige kaufmännische Ausbildung dem oberen Anlernbereich zuzuordnen und damit auf die Tätigkeit eines Pförtners sozial zumutbar verweisbar.

3. Einzelfragen

a) Rentenrechtliche Zeiten:

33. Senat, Urteil vom 26. Februar 2009, L 33 R 1376/08; Pflichtbeitragszeit wegen Pflege von Angehörigen; bei der Berechnung der Mindestpflegezeit von 14 Wochenstunden sind neben der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung nicht auch ergänzende Pflegeleistungen einzubeziehen.

3. Senat, Beschluss vom 20. April 2009, L 3 R 696/08; keine Beitragspflicht für integrierte berufliche Ausbildung bei Besuch einer Erweiterten Oberschule im Beitrittsgebiet (vgl. auch Beschluss dieses Senats vom 19. März 2008, L 3 R 1166/07).

16. Senat, Beschluss vom 30. April 2009, L 16 R 1939/08; seemännische Auslandsbeschäftigung eines seinerzeit in Polen ansässigen Versicherten vor dem 1. Januar 1986 mangels Beitragspflicht in Polen nicht nach Maßgabe des Fremdrentengesetzes in Deutschland anrechenbar.

21. Senat, Urteil vom 7. Mai 2009, L 21 R 429/06; keine Pflichtbeitragszeit bei fehlender Glaubhaftmachung einer Beitragsabführung für eine Beschäftigung im Lager für „Displaced Persons“ Ansbach-Bleidorn in den Jahren 1946 bis 1949; Beschäftigung bei der United Nations Relief and Rehabilitation Administration bzw. der International Refugee Organisation.

4. Senat, Urteil vom 27. Mai 2009, L 4 R 1454/07; keine Zuordnung einer Kindererziehungszeit bzw. einer Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung, wenn der Vater das Kind nicht zumindest überwiegend erzogen hat; Erziehungsbegriff (vgl. aber bei einer Kindererziehung im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992: 31. Senat, Urteil vom 11. November 2009, L 31 R 1852/08).

16. Senat, Urteil vom 15. Juli 2009, L 16 R 1090/07; keine rentenrechtliche Berücksichtigung eines aus Anlass der Begleitung des Ehemannes während eines Auslandseinsatzes in der Sowjetunion ruhenden DDR-Arbeitsverhältnisses.

4. Senat, Urteil vom 16. September 2009, L 4 R 1577/06; Arbeitszeiten in DDR-Strafhaft sind keine Pflichtbeitragszeiten.

33. Senat, Urteil vom 24. September 2009, L 33 R 1230/08; Dienstzeit in der 13. Waffen-Gebirgs-Division der SS Handschar (kroat. Nr. 1) ist keine Pflichtbeitragszeit.

33. Senat, Urteil vom 15. Oktober 2009, L 33 R 1221/08; keine Anrechnungszeit bei Bezug von Übergangsgeld für eine Fachschulausbildung von 1980 bis 1982.

b) Verschiedenes:

3. Senat, Urteil vom 17. März 2009, L 3 R 966/07; kein Anspruch auf Vergabe einer neuen Versicherungsnummer, wenn der Versicherte durch ausländisches Gerichtsurteil (hier: Türkei) sein Geburtsdatum ändert.

4. Senat, Urteil vom 20. März 2009, L 4 R 1455/08; kein Anspruch auf Übergangsgeld während eines Praktikums, das nicht Teil der geförderten Ausbildung ist (hier: Anerkennungspraktikum für den Beruf „Arbeitserzieher“).

22. Senat, Beschluss vom 11. Mai 2009, L 22 R 220/09 ER; eine geschiedene Ehefrau hat keinen im Wege der einstweiligen Anordnung zu sichernden Anspruch auf Auszahlung einer von ihr gepfändeten Rente des früheren Ehemannes, wenn ein nachrangig verpflichteter Sozialleistungsträger einen der Pfändung vorgehenden Erstattungsanspruch gegenüber dem Rentenversicherungsträger hat.

31. Senat, Urteil vom 25. Juni 2009, L 31 R 205/09; Rentenanpassung 2007; Verfassungsmäßigkeit (bejaht).

8. Senat, Urteil vom 9. September 2009, L 8 R 579/08; ein in Frankreich lebender französischer Staatsbürger hat zwar bei Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen dem Grunde nach Anspruch auf Teilhabeleistungen (hier: Kostenübernahme für behindertengerechte Ausstattung des Kraftfahrzeugs sowie Anschaffung eines Computers), bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit bzw. voller Erwerbsminderung – wie hier - fehlt es jedoch an der daneben erforderlichen persönlichen Voraussetzung der Rehabilitationsfähigkeit.

31. Senat, Urteil vom 8. Oktober 2009, L 31 R 33/08; Hinterbliebenenrente; die gesetzliche Vermutung einer sog. Versorgungsehe bei nicht mindestens einjähriger Ehedauer kann nur widerlegt werden, wenn zumindest gleichgewichtig (auch) andere Beweggründe zur Eheschließung geführt haben (hier verneint; vgl. auch zur selben Problematik 3. Senat, Urteil vom 26. Februar 2009, L 3 R 80/08).

31. Senat, Urteil vom 8. Oktober 2009, L 31 R 28/08; keine Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen, wenn im maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung ein Recht zur freiwilligen Versicherung besteht (hier: selbständiger Rechtsanwalt).

II. Krankenversicherung

Zusammengestellt von Richter am LSG Wolfgang Seifert

1. Versicherungs- und Beitragsrecht

1. Senat, Urteil vom 04.12.2009, L 1 KR 16/09; abhängiges Beschäftigungsverhältnis zwischen Ehegatten; eine abhängige Beschäftigung einer Ehefrau im Unternehmen ihres behinderten Ehemannes kann auch dann vorliegen, wenn sie gleichzeitig ihren Ehemann betreut und anleitet.

1. Senat, Urteil vom 30.10.2009, L 1 KR 315/08; abhängige Beschäftigung, Reinigungskraft; eine Reinigungskraft kann abhängig beschäftigt sein, auch wenn die Arbeitszeit weitgehend frei ist, keine näheren Weisungen bestehen und sie sich auch von ihrer Tochter vertreten lassen kann.

1. Senat, Urteil vom 23.01.09, L 1 KR 26/08; abhängige Beschäftigung, Bild- und Toningenieur, Fehlen eigener Produktionsmittel (Equipment); ein Bild- und Toningenieur kann als Subunternehmer selbstständig tätig sein, obwohl er sich zur Ausübung seiner Tätigkeit ausschließlich des Equipments seiner Auftraggeber bedient.

9. Senat, Urteil vom 28. Januar 2009, L 9 KR 101/03; abhängige Beschäftigung; Veranstaltungstechniker; das für eine selbständige Tätigkeit typische Unternehmerrisiko ist nicht gleichzusetzen mit einem Kapitalrisiko. Geringer Kapitaleinsatz ist bei Dienstleistungen höherer Art, die auf besonderen Kenntnissen beruhen, typisch.

9. Senat, Urteil vom 4. März 2009, L 9 KR 7/08; Versicherungspflicht, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Fachhochschulstudium; auch Empfänger von Leistungen

zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 35 Abs. 3 SGB VII unterliegen der Versicherungspflicht der Rehabilitanden nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 SGB V.

9. Senat, Beschluss vom 16.02.2009, L 9 KR 230/06; Krankenversicherung der Studenten, Altersgrenze, Hinderungszeit, Zweiter Bildungsweg; bei einem Beschreiten des Zweiten Bildungsweges als Zugangsvoraussetzung für ein anschließendes Studium muss dieses die überwiegende Ursache für die späte Studienaufnahme sein. Ein schematisches Hinausschieben der Altersgrenze bei Vorliegen irgendwelcher Hinderungszeiten ohne Berücksichtigung der Kausalität verbietet sich.

24. Senat, Urteil vom 15.01.2009, L 24 KR 573/07; Familienversicherung, aufschiebende Wirkung, statusbeendender Bescheid, Erstattungsforderung eines Leistungserbringers im Zeitraum der Dauer der aufschiebenden Wirkung. Wird zunächst mit Bescheid das Bestehen einer Familienversicherung festgestellt und sodann mit weiterem Bescheid die Beendigung der Familienversicherung verfügt, haben Widerspruch und Klage gegen den den Rechtsstatus beendenden Verwaltungsakt aufschiebende Wirkung. Erweist sich im Nachhinein das Rechtsverhältnis der Familienversicherung als nicht wirksam, hat der vermeintlich Familienversicherte der Krankenkasse erhaltene Sachleistungen zu erstatten. Ein Anspruch des Leistungserbringers gegenüber dem vermeintlich Versicherten besteht dagegen nicht.

24. Senat, Urteil vom 15.01.2009, L 24 KR 267/07; Beitragspflicht, Weihnachtsgeld, Allgemeinverbindlichkeit, Nachwirkung. War ein Arbeitnehmer während der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen, welche ihm als Außenseiter einen Anspruch auf die Sonderzahlung Weihnachtsgeld gewährten, in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt und wurde nach dem Ende der Allgemeinverbindlichkeit dieser Tarifverträge ein unbefristeter Arbeitsvertrag geschlossen, so hat dieser in vollem Umfang das bisherige Arbeitsverhältnis ersetzt. Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch (mehr) auf die Sonderzuwendung gehabt. Sein Arbeitgeber hat für das Weihnachtsgeld den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Umlage nach dem Lohnfortzahlungsgesetz nicht zu zahlen.

24. Senat, Urteil vom 15.01.2009, L 24 KR 268/07; Beitragspflicht, Weihnachtsgeld, Tarif-Außenseiter, Allgemeinverbindlicherklärung. Die Nachwirkung der Allgemein-

verbindlichkeit eines Tarifvertrags erstreckt sich nur auf solche Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse, die bereits zur Zeit der Geltung des Tarifvertrages bestanden haben. Ein Berufsausbildungsvertrag, der im Anschluss an ein Arbeitsverhältnis abgeschlossen wird, ersetzt in vollem Umfang das bisherige Arbeitsverhältnis. Ein Anspruch auf Weihnachtsgeld für einen Auszubildenden besteht deswegen nicht, wenn er nur auf einen (in Bezug genommenen) Tarifvertrag gestützt werden kann, der beim Abschluss des Ausbildungsvertrags und bei der Entstehung des Anspruchs nicht mehr allgemeinverbindlich war.

1. Senat, Beschluss vom 19.03.2009, L 1 KR 45/09 B ER; Beiträge, Säumniszuschläge; Säumniszuschläge dienen der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben und werden infolgedessen vom Begriff der öffentlichen Abgabe umfasst. Dies hat zur Folge, dass der Widerspruch gegen einen Bescheid über die Verhängung von Säumniszuschlägen keine aufschiebende Wirkung nach § 86 a Abs. 2 Nr. 1 SGG hat.

24. Senat, Beschluss vom 07.09.2009, L 24 KR 173/09 B ER; Beitragsbemessung freiwillig Versicherter, Geldleistungen zur Erziehung eines Pflegekindes. Die Leistung wegen der Erziehung eines Pflegekindes gehört wegen der besonderen Zweckbestimmung nicht zum Einkommen, das anzurechnen ist. Der Anteil der Leistungen für die Erziehung des Pflegekindes, der für die Pflegeeltern als Anerkennung der Erziehungsleistung enthalten ist, stellt lediglich einen ideellen Anreiz für die Aufnahme eines Pflegekindes dar, der mangels eines tatsächlichen wirtschaftlichen Wertes die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Pflegeperson nicht beeinflussen.

1. Senat, Urteil vom 09.01.2009, L 1 KR 291/07; Beitragsbemessung freiwillig Versicherter, Vorsorgeunterhalt. Der Vorsorgeunterhalt ist Teil der beitragspflichtigen Einnahmen bei der Festsetzung der Höhe des Beitrags zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung. Dies verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG.

9. Senat, Urteil vom 27. August 2009, L 9 KR 80/06; Schadensersatz, Schutzgesetz, Meldepflichten des Arbeitgebers. Die Verpflichtung des Arbeitgebers nach § 28 a Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, der Einzugsstelle bei Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung eines Arbeitnehmers eine Meldung durch gesicherte und verschlüssel-

te Datenübertragung zu erstatten, ist ein „Schutzgesetz“ im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB.

2. Leistungs- und Leistungserbringerrecht

1. Senat, Urteil vom 09.01.2009, L 1 KR 475/07; Kostenerstattungsanspruch, privatrechtliche Vereinbarung zwischen Versichertem und Vertragsarzt. Eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Versichertem (= Kassenpatient) und Vertragsarzt (= Kassenarzt), die den Vertragsarzt von der Einhaltung einer Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses freistellt (hier: Richtlinien über die Bewertung ärztlicher Untersuchungs- und Behandlungsmethoden - BUB-Richtlinien) ist wegen Verstoßes gegen § 32 SGB I unwirksam.

1. Senat, Urteil vom 23.07.2009, L 1 KR 451/08; Krankenversicherung, Rentenversicherung, erweiterte ambulante Physiotherapie. Die erweiterte ambulante Physiotherapie (EAP) stellt eine Fortsetzung der akutmedizinischen Behandlung und keine Maßnahme der medizinischen Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung dar und ist deshalb dem Verantwortungsbereich der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuordnen.

1. Senat, Urteil vom 05.03.2009, L 1 KR 351/08; Abrechnungsbefugnis für Physiotherapeuten, Anforderungen an die Qualifikation bei Ausbildung in anderen Ländern der EU. Es ist legitim und stellt keine Diskriminierung dar, wenn die Erteilung einer Abrechnungsbefugnis für physiotherapeutische Leistungen auch für Antragsteller, die ihren Berufsabschluss im EU-Ausland erworben haben, von einer bestimmten Qualifikation abhängig gemacht wird.

1. Senat, Urteil vom 28.05.2009, L 1 KR 146/08; Förderung ambulanter Hospizdienste, Rahmenvereinbarung, vollständige Ausschöpfung der Subventionierung. Die Gewährung eines Zuschusses nach § 39a Abs. 2 SGB V erfolgt im Über-/Unterschiedsverhältnis Krankenkasse zu ambulantem Hospizdienst durch Verwaltungsakt. Die Rahmenvereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der Krankenkassen und den mit der Interessenwahrnehmung beauftragten Spitzenorganisationen der ambulanten Hospizdienste zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Quali-

tät und Umfang der ambulanten Hospizarbeit vom 3.9.2002 verstößt teilweise gegen § 39 a SGB V. § 39a Abs. 2 S 5 SGB V verlangt für den Regelfall eine vollständigen Ausschöpfung der Subventionierung.

9. Senat, Urteil vom 5. November 2009, L 9 KR 115/04; ambulante (geriatrische) Rehabilitation; Modellvorhaben; Zulassung; culpa in contrahendo. Vereinbarungen über die Durchführung von Modellvorhaben setzen auf Seiten des Leistungserbringers voraus, dass sich seine Zulassung gerade auf den Leistungsbereich erstreckt, der auch Gegenstand des Modellvorhabens sein soll; auf Seiten der Krankenkasse setzen sie voraus, dass das Modellvorhaben in der Satzung konkret bezeichnet wird. Beim Abschluss von Vereinbarungen über die Durchführung von Modellvorhaben steht der Krankenkasse ein besonders weites Ermessen zu. Ein wegen des Abbruchs von Vertragsverhandlungen geltend gemachter Schadensersatzanspruch nach den Grundsätzen der culpa in contrahendo besteht nicht, wenn der beabsichtigte Vertrag rechtswidrig gewesen wäre.

9. Senat, Urteil vom 30. 04.2009, L 9 KR 34/05; Krankenhausbehandlung, Vergütungsstreit. Ob einem Versicherten vollstationäre Krankenhausbehandlung zu gewähren ist, richtet sich allein nach den medizinischen Erfordernissen im Einzelfall. Medizinische Erfordernisse in diesem Sinne können nur Umstände sein, die in der Person des zu behandelnden Versicherten liegen. Außerhalb seiner Person liegende Umstände, die ihre Ursache in der Gewährleistung der Notfallversorgung bei Organentnahmen in den Ländern Berlin und Brandenburg haben, rechtfertigen keine Krankenhausbehandlung.

9. Senat, Urteil vom 12. November 2009, L 9 KR 11/08; Krankenhausbehandlung; Gastric Banding; Abhängigkeit des Vergütungsanspruchs des Krankenhauses vom Bestehen des Sachleistungsanspruchs des Versicherten. Ein Anspruch auf Gewährung von Krankenhausbehandlung setzt abgesehen von Notfällen regelmäßig voraus, dass der Krankenkasse vor der stationären Aufnahme eine vertragsärztliche Verordnung vorgelegt und ein Antrag gestellt wird.

9. Senat, Urteil vom 9. September 2009, L 9 KR 470/08; integrierte Versorgung, Einbehalt von Krankenhausvergütung, Beweislast. Im Streit um die Rechtmäßigkeit ei-

nes einprozentigen Einbehalts nach § 140 d Abs. 1 Satz 1 SGB V ist es in einem ersten Schritt ausreichend, das Bestehen von Verträgen im Sinne der §§ 140 a ff. SGB V durch Vorlage von Meldebestätigungen der Registrierungsstelle bei der Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung gGmbH (BQS) nachzuweisen. In einem zweiten Schritt sind bloße Meldebestätigungen der Registrierungsstelle im Prozess nicht ausreichend und geschlossene Verträge vollständig vorzulegen, wenn das Vorliegen von Verträgen integrierter Versorgung substantiiert bestritten wird oder sich schon aus den Meldebestätigungen der Registrierungsstelle selbst Zweifel an der rechtlichen Qualität der Verträge ergeben.

9. Senat, Beschluss vom 6. März 2009, L 9 KR 72/09 ER; Vergabestreitigkeit, sofortige Beschwerde, konkurrierende Angebote, Gebot des Geheimwettbewerbs, gegenseitige Kenntnis vom Angebot wegen Personenidentität. Es liegt eine unzulässige wettbewerbsbeschränkende Abrede vor, wenn für die Angebote zweier Bieterinnen, von welchen eine die 100prozentige gesellschaftsrechtliche Tochter der anderen ist, dieselbe Person zeichnet, die einmal als Verwaltungsdirektor der einen und einmal als Geschäftsführer der anderen Bieterin Verantwortung trägt und beide gesellschaftsrechtlich miteinander verflochtenen Bieterinnen in einer echten wettbewerbsrechtlichen Konkurrenzsituation stehen.

3. Prozess- und Verwaltungsverfahrensrecht

1. Senat, Beschluss vom 25.05.2009, L 1 KR 126/09 B ER; die Klage gegen eine Aufforderung nach § 51 Abs. 1 SGB V hat aufschiebende Wirkung.

1. Senat, Beschluss vom 29.01.09, L 1 B 506/08 KR ER; Kostenerstattung, Immuntherapie-Behandlung, Folgenabwägung im Eilverfahren. Ist im Eilverfahren eine Folgenabwägung vorzunehmen, darf dabei zu Lasten des Antragsgegners berücksichtigt werden, dass dieser mangels gebotener Sachaufklärung im Antragsverfahren die unklare Sachlage mitverursacht hat.

24. Senat, Beschluss vom 14.05.2009, L 24 KR 7/09 B ER; Anerkenntnis, Verwaltungsverfahren, Vollstreckung nach SGG. Das Anerkenntnis, das als Rechtsinstitut des gerichtlichen Verfahrens das im Wege einseitiger Erklärung gegebene uneinge-

schränkte Zugeständnis bezeichnet, dass der mit der Klage geltend gemachte prozessuale Anspruch besteht, entspricht im Verwaltungsverfahrenrecht der Bewilligung des geltend gemachten Anspruches durch Verwaltungsakt (§ 31, § 39 Abs. 1 SGB X). Die Bewilligung in einem Bescheid stellt jedoch kein vorläufig vollstreckbares Anerkenntnis im prozessualen Sinne dar.

III. Pflegeversicherung

Zusammengestellt von Vors. Richter am LSG Dr. Konrad Kärcher

27. Senat, Urteil vom 16. Januar 2009, L 27 P 3/08; Berechnung der Pflegevergütung durch die Pflegeeinrichtung nach § 82 Abs. 3 SGB XI; bei dieser Berechnung, soweit sie den nicht öffentlich geförderten Eigenanteil der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen einer Pflegeeinrichtung betrifft, ist auf die steuerrechtliche Bestimmung des § 7 Abs. 4 EStG zurückzugreifen, wonach bei Gebäuden, die zum Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen, eine Abschreibung für Abnutzung in Höhe von 3 % jährlich gilt. Landesrechtliche Bestimmungen, die eine niedrigere Abschreibung vorsehen, sind nichtig. Die zuständige Landesbehörde hat eine Zustimmung nach Maßgabe des Bundesrechts zu erteilen.

27. Senat, Beschluss vom 8. Juli 2009, L 27 P 8/09 B ER; Pflegegeld, Pflegestufe II, Entziehung, Interessenabwägung im einstweiligen Rechtsschutz. Soweit die Entziehung einer Pflegestufe durch Widerspruchsbescheid verfügt wurde, besitzt ein Rechtsbehelf hiergegen im Grundsatz keine aufschiebende Wirkung. Dementsprechend besitzt das öffentliche Vollzugsinteresse im Regelfall Vorrang vor dem privaten Suspensivinteresse. Allerdings ist im Einzelfall stets auch eine Folgenabwägung vorzunehmen, weil die Grundrechte auf Leben und Gesundheit und auf eine menschenwürdige Existenz berührt sind. Vorliegend hatte der Eilantrag jedoch keinen Erfolg, weil entsprechende Grundrechtsgefährdungen nicht erkennbar waren.

27. Senat, Urteil vom 10. September 2009, L 27 P 38/08; Pflegestufe II, Kinder, seltener Immundefekt mit Blutgerinnungsstörung, Abgrenzung Grundpflege und Behandlungspflege, mögliche maßgebliche Veränderung mit Vollendung des 14. Le-

bensjahres, Rechtsstreit über die Zeit ab Vollendung des 14. Lebensjahres ist noch anhängig.

27. Senat, Beschluss vom 1. Oktober 2009, L 27 P 48/09 B ER; Pflegegeld, private Pflegeversicherung, einstweilige Anordnung. Stellt ein privates Pflegeversicherungsunternehmen die Zahlung von bislang gewährtem Pflegegeld ein, ist statthafte Rechtsschutzform das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Lässt sich der Anspruch im einstweiligen Rechtsschutzverfahren nicht abschließend klären, so ist im Hinblick auf die Grundrechte auf Leben und Gesundheit und auf eine menschenwürdige Existenz eine Folgenabwägung vorzunehmen. Im vorliegenden Fall war eine Grundrechtsgefährdung allerdings nicht zu erkennen.

27. Senat, Urteil vom 29. Oktober 2009, L 27 P 46/08; Schiedsstelle, Schiedsspruch nach § 76 SGB XI. Zwar ist ein Schiedsspruch einer Schiedsstelle über die Höhe der Pflegesätze nur eingeschränkt überprüfbar. Allerdings liegt eine Verletzung des gesetzlich eingeräumten Beurteilungsspielraums dann vor, wenn Pflegesätze wirtschaftlich nicht angemessen sind und keinen angemessenen Unternehmerlohn vorsehen. In einem ersten Schritt sind – prognostisch – nachvollziehbare Gestehungskosten einrichtungsspezifisch zu ermitteln, erst in einem zweiten Schritt ist dann ein Vergütungsvergleich mit anderen Einrichtungen vorzunehmen.

IV. Unfallversicherung

Zusammengestellt von Vors. Richter am LSG Tobias Baumann

3. Senat, Urteil vom 29. Januar 2009, L 3 U 209/07; Berufskrankheit (BK) Nr. 4101; Nachweis typischer silikotischer Veränderungen im Röntgenbild; Vollbeweis; Grundsatz der objektiven Beweislast; die Anerkennung einer Krankheit (Silikose) als BK Nr. 4101 setzt zwingend voraus, dass der Vollbeweis für das Vorliegen einer Silikose erbracht sein muss; gelingt dieser Nachweis nicht, geht dies nach dem Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Versicherten.

3. Senat, Urteil vom 14. Mai 2009, L 3 U 56/04-16; Berufskrankheit (BK) Nr. 1303; Benzoleinwirkung; Morbus-Hodgkin-Erkrankung; Atemwegserkrankung; COPD; Lungenfibrose; Fehlen epidemiologischer Studien; bei Morbus-Hodgkin-Erkrankungen und Atemwegserkrankungen handelt es sich nicht um Erkrankungen, die durch Benzoleinwirkungen verursacht werden können; für eine Anerkennung als BK Nr. 1303 fehlt es nach wie vor an entsprechenden medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2. Senat, Urteil vom 9. September 2009, L 2 U 312/08; Berufskrankheit (BK) Nr. 2108; bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule; bildgebender Nachweis; korrelierende klinische Symptomatik; die Feststellung der Erkrankung sowie die Bewertung verursachender Faktoren haben unter Berücksichtigung der Konsensempfehlungen zur Zusammenhangsbegutachtung der interdisziplinären Arbeitsgruppe zu erfolgen, die der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften eingerichtet hat.

2. Senat, Urteil vom 19. November 2009, L 2 U 154/06; Berufskrankheit (BK) Nr. 2108, bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule, medizinische Voraussetzungen, aktueller Stand der nationalen und internationalen Diskussion zur Verursachung von Lendenwirbelsäulenerkrankungen; die in den Konsensempfehlungen niedergelegten medizinischen Beurteilungskriterien stellen den aktuellen Stand der nationalen und internationalen Diskussion dar.

22. Senat, Urteil vom 18. Juni 2009, L 22 U 6/08; Berufskrankheit (BK) nach Sonderentscheid nach der Verordnung über die Verhütung, Meldung und Begutachtung von BKen in der ehemaligen DDR; Formaldehydexposition; Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Nervosität und Konzentrationsschwäche; zu den Voraussetzungen eines Sonderentscheids nach dem BK-Recht der ehemaligen DDR.

3. Senat, Urteil vom 18. November 2009, L 3 U 329/06; Arbeitsunfall; Zeckenstich; nachweisbare Borreliose-Erkrankung; Gesundheitserstschaden; eine Borrelioseinfektion stellt noch keinen Gesundheitserstschaden i.S. des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung dar.

2. Senat, Urteil vom 17. Dezember 2009, L 2 U 1014/05; Arbeitsunfall; U-Bahnfahrer; Selbsttötungsversuch; äußere Einwirkung; ein Arbeitsunfall kann für einen U-Bahnfahrer auch dann vorliegen, wenn er einen Schock erleidet, weil er einen Dritten in Lebensgefahr sieht.

3. Senat, Urteil vom 17. September 2009, L 3 U 585/08; Arbeitsunfall; Sportunfall in der ehemaligen DDR; Bekanntwerden nach dem 31. Dezember 1993; keine Bindung an die Entscheidung des DDR-Trägers; Arbeitsunfälle, die in der DDR bereits anerkannt waren, dem nach der Wende zuständigen Unfallversicherungsträger aber erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt geworden sind, sind trotz der damaligen Anerkennung daraufhin zu überprüfen, ob sie nach dem in der Bundesrepublik geltenden Unfallversicherungsrecht als Arbeitsunfälle anzuerkennen und zu entschädigen gewesen wären.

22. Senat, Urteil vom 12. November 2009, L 22 U 132/08; Versicherungsschutz; Dachdecker; Arbeitsunfall; Lendenwirbelsäulenfraktur; Gefälligkeitshandlungen; freundschaftliche Beziehungen; Verrichtungen aufgrund freundschaftlicher Beziehungen schließen zwar eine arbeitnehmerähnliche Tätigkeit des Verletzten nicht von vornherein aus, kein Versicherungsschutz besteht allerdings, wenn es sich um einen aufgrund der konkreten Situation geradezu selbstverständlichen Hilfsdienst handelt.

31. Senat, Urteil vom 3. Dezember 2009, L 31 U 480/08; Versicherungsschutz; Physiotherapeutin; Zusatzausbildung Hippotherapie; Abordnung und Delegation durch den Arbeitgeber; Aus- und Fortbildung; Arbeitsunfall; kein Versicherungsschutz besteht bei einem privaten, der Ausbildung aber nützlichen Reittraining zur Erlangung der Qualifikation zur Hippotherapeutin.

31. Senat, Urteil vom 3. Dezember 2009, L 31 U 392/08; Versicherungsschutz; Wegeunfall; Gemeinschaftsveranstaltung; Benefizkonzert; Unterbrechung des Weges; auf dem Weg zu einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung besteht auch dann kein Versicherungsschutz, wenn der Weg dorthin wegen eines Besuches einer anderen Veranstaltung unterbrochen wird, die zwar ebenfalls vom Arbeitgeber organisiert wurde, für die aber keine Teilnahmeverpflichtung bestand.

2. Senat, Urteil vom 9. September 2009, L 2 U 70/04; Leistungsrecht; Umschulungsmaßnahmen und Kraftfahrzeughilfe; Arbeitsunfallfolgen; Feststellung eines fortbestehenden Gesundheitsschadens; Schulmedizin und Biokybernetik; die Feststellung einer inneren regulativen Störung der muskulären Arbeitskohärenz nach den Regeln der „Pathologie der Biokybernetik“ stellt keinen fortbestehenden Gesundheitsschaden dar, weil die grundsätzlichen Auffassungen der Vertreter der „Pathologie der Biokybernetik“ schulmedizinisch nicht anerkannt sind. Leistungen kommen deshalb nicht in Betracht.

2. Senat, Beschluss vom 30. September 2009, L 2 U 260/09 B ER; Leistungsrecht; berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung; kassenärztliche Heilbehandlung; Querschnittslähmung; zuständiger Versicherungsträger; ein Arbeitsunfallverletzter kann die berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung auch dann sofort in Anspruch nehmen, wenn Streit über die Zuständigkeit des Unfallversicherungsträgers besteht. Die berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung ist der kassenärztlichen in der Regel überlegen, da sie mit allen geeigneten Mittel und nicht mit der Beschränkung auf notwendige Heilbehandlungsmaßnahmen durchzuführen ist.

2. Senat, Urteil vom 23. September 2009, L 2 U 601/08; Leistungsrecht; Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE); Querschnittslähmung; Halsmarkschädigung; die Bewertung der MdE mit 100 v.H. eines im Sportunterricht verletzten Schülers setzt nicht die komplette Lähmung aller vier Gliedmaßen voraus.

V. Arbeitslosenversicherung

Zusammengestellt von Vors. Richter am LSG Bernd Götze

16. Senat, Urteil vom 14. Januar 2009, L 16 AL 308/06; Berücksichtigung von Kindergeld bei Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe im Rahmen der dabei anzustellenden Prognoseentscheidung, ob die Ausbildung unter Berücksichtigung des sonstigen Einkommens gefährdet ist (bejaht); Berechnung des Elterneinkommens bei Vorausleistung von Berufsausbildungsbeihilfe.

5. Senat, Beschluss vom 18. März 2009, L 5 AL 21/09 B ER; Berufsausbildungsbeihilfe; Übernahme der Fahrtkosten für Pendelfahrten zum Berufschulunterricht in Blockform; Einkommensanrechnung; zusätzlicher Freibetrag für Unterbringung außerhalb des Elternhaushalts.

18. Senat, Urteil vom 30. Juni 2009, L 18 AL 337/08; Anspruch auf Entgeltsicherung für ältere Arbeitnehmer bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im EU-Ausland (hier: Luxemburg; bejaht).

16. Senat, Urteil vom 19. August 2009, L 16 AL 432/07; Ausschluss des Erstattungsanspruchs der Agentur für Arbeit gegenüber dem Arbeitgeber wegen gezahlten Arbeitslosengeldes für die Zeit ab Vollendung des 57. Lebensjahres des Arbeitslosen, wenn das betreffende Arbeitsverhältnis durch eine sozial gerechtfertigte arbeitgeberseitige Kündigung endete (hier bejaht, da Wegfall des Arbeitsplatzes, keine Weiterbeschäftigungsmöglichkeit und mangels vergleichbarer und im Übrigen unkündbarer Arbeitnehmer kein Erfordernis einer Sozialauswahl nach Maßgabe des Kündigungsschutzgesetzes).

30. Senat, Urteil vom 16. Dezember 2009, L 30 AL 49/08; Arbeitslosengeld; Rundfunkmitarbeiter; programmgestaltende Tätigkeit; Erstellung einer Presseschau; keine Arbeitnehmereigenschaft.

VI. Grundsicherung für Arbeitsuchende

Zusammengestellt von Richter am LSG Sebastian Pfistner

Auch im Jahr 2009 stellten die Berufungen und Beschwerden aus dem Gebiet der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Sozialgesetzbuch 2. Buch, SGB II, „Hartz IV-Gesetz“) den größten Teil der Neueingänge beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg dar. Die Zahl der Neueingänge war mit **2.104 Verfahren** nach wie vor sehr hoch. Gegenüber dem Jahr 2008 ist ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Die Änderungen im Sozialgerichtsgesetz zum 1. April 2008 dürften sich bemerkbar gemacht haben. Seit diesem Datum sind Beschwerden beim Landessozialgericht gegen erstinstanzliche Beschlüsse der Sozialgerichte in Eilverfahren unzulässig, wenn

in der Hauptsache die Berufung nicht statthaft wäre. In der Hauptsache ist eine Berufung bei Klagen auf Geld- oder Sachleistungen bzw. auf entsprechende Bewilligungsbescheide nur noch möglich, wenn mehr als 750,-- € erstritten werden sollen (bis 31. März 2008: 500,-- €). In vielen Fällen ist also ein Rechtsmittel gegen die erstinstanzliche Entscheidung nicht mehr möglich.

Der Rückgang an Neuzugängen hat für die zuständigen Senate aber nicht zu einer Reduzierung der mit den Verfahren verbundenen richterlichen Arbeit geführt. Es sind nämlich zunehmend Hauptsachenverfahren zu bearbeiten gewesen, auch wenn der Schwerpunkt nach wie vor im Eilrechtsschutz gelegen hat. Während bei letzteren eine nur summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage möglich ist, müssen in Berufungsverfahren aufwändig sowohl alle streitigen Sachverhalte aufgeklärt als auch alle Rechtsfragen entschieden werden.

Der Aufwand pro Akte ist oft hoch, weil in der Regel bereits viele Monate bis mehrere Jahre zurückliegender Sachverhalte mit sich kontinuierlich wechselnden Konstellationen zu beachten sind: Bedarfsgemeinschaften ändern sich, weil Personen ein- und ausziehen, Nebeneinkünfte werden in unterschiedlicher Höhe erzielt, die Miete ändert sich.

Sehr oft ist bereits die so genannte Bescheidslage unklar: Die JobCenter, Argen und Landkreise erlassen nicht selten für ein und denselben Zeitraum wiederholt Bescheide. Der ursprüngliche Bewilligungsbescheid wird abgeändert oder einfach modifiziert nochmals erlassen, es werden Sanktionsbescheide verhängt und wieder aufgehoben.

Auch die Rechtslage ändert sich ständig: In den Jahren 2008 und 2009 ist alleine das SGB II elfmal geändert worden.

Bei einer Materie, die Anlass zu Tausenden von Prozessen gibt, sind die Gerichte naturgemäß mit allen nur denkbaren Konstellationen konfrontiert. Die folgenden Beispiele aus der Rechtsprechung der Senate sollen einen Ausschnitt aus der Bandbreite der rechtlichen Fragestellungen zeigen.

Der Schwerpunkt liegt bei Klagen und Eilanträgen auf Übernahme der Kosten für Unterkunft und Heizung (siehe dazu nachfolgend die Entscheidungen unter 1.), im Eilrechtsschutz auch bei geltend gemachten Ansprüchen auf Mietschuldenübernahme: Viele Antragsteller verlangen von den JobCentern, Argen oder Landkreisen dass diese (darlehensweise) Mietschulden übernehmen sollen, damit sie ihre Wohnungen nicht verlieren. Nach § 22 SGB II besteht ein Anspruch auf Übernahme der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung. Bundesweit und auch in Berlin und Brandenburg dürfte die Frage, was unter Angemessenheit zu verstehen ist, die umstrittenste und am häufigsten zu Prozessen führende sein. Innerhalb des Landessozialgerichts gibt es nach wie vor unterschiedliche Auffassungen, wie zu ermitteln ist, welche Mietkosten als nicht mehr angemessen nicht zu erstatten sind. Die Sozial- und Landessozialgerichte werden bei ihrer Aufgabe, dies im konkreten Einzelfall zu klären, weitgehend im Stich gelassen: Die Behörden berufen sich nur auf ihre jeweiligen Verwaltungsrichtlinien, auch wenn diese im Widerspruch zur Rechtslage stehen, wie sich diese durch die Vorgaben des Bundessozialgerichts ergibt. Das Bundessozialgericht selbst stellt sehr hohe Anforderungen an die Ermittlung der Angemessenheit und will (dem Anschein nach) das Bundesministerium für Arbeit und Soziales quasi zwingen, von der Ermächtigung des Gesetzes in § 27 SGB II Gebrauch zu machen, durch eine Verordnung verbindlich zu regeln, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen pauschaliert werden kann.

Schwierig sind oftmals die Verfahren, die von Studenten betrieben werden. Diese sind grundsätzlich nicht berechtigt, SGB II-Leistungen zu beziehen. Es gibt jedoch Ausnahmen (siehe dazu die Rechtsprechung unter 2.). Für die betroffenen Studierenden existentiell ist die Frage, wie der Zuschuss zu den ungedeckten Wohnkosten für Bafög-Bezieher nach § 22 Abs. 7 SGB II zu berechnen ist. Die Vorschrift stellt einen Fremdkörper im SGB II da, weil es der Sache nach um Ausbildungsförderung geht. Mit der Einführung dieser Vorschrift hat der Gesetzgeber nämlich darauf reagiert, dass das Bafög-Gesetz von einem viel zu geringen Bedarf an Wohnungskosten ausgeht.

Zum Komplex Einkommensermittlung seien beispielhaft die unter 3. aufgeführten Entscheidungen herausgegriffen.

Das SGB II steht nicht nur unter dem Prüfstand seiner Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz. Nicht selten sind hat das Landessozialgericht auch zu prüfen, ob Europarecht vorrangig anzuwenden ist (dazu 4.).

Für alle übrigen Entscheidungen soll abschließend das unter 5. eingestellte Urteil stehen, in dem die Klage gegen das JobCenter als Beklagtem mit einer Verurteilung des nur beigeladenen Sozialamtes endete.

1. Kosten für Unterkunft und Heizung

26. Senat, Beschluss vom 5. Februar 2009, L 26 B 2388/08 AS ER; Wohnungslosigkeit droht nicht erst dann, wenn schon ein Räumungstitel vorliegt. Für einen 5-Personen-Haushalt sind in Berlin im Jahr 2007 monatliche Unterkunftskosten in Höhe von 704,22 EUR angemessen gewesen.

29. Senat, Urteil vom 31. März 2009, L 29 AS 1164/08; für einen Zweipersonenhaushalt ist somit in Berlin eine Wohnfläche von 60 qm und eine Nettokaltmiete von 273 Euro als angemessen anzusehen; zur Zumutbarkeit des Wohnungswechsels einer Alleinerziehenden mit einem 2-jährigen Kind.

14. Senat, Urteil vom 26. Mai 2009, L 14 AS 1830/08; Kosten für Warmwasserbereitung; Abrechnung nach der HeizkostenV; keine nachträgliche Berücksichtigung der Betriebskostenabrechnung; eine nach der HeizkostenV vorgenommene Abrechnung der Kosten für Warmwasserbereitung ist keine isolierte haushaltsbezogene Erfassung, die eine Ausnahme von dem pauschal auf die Regelleistung beschränkten Abzug für Warmwasser zulässt.

28. Senat, Urteil vom 10. September 2009, L 28 AS 2189/08; Ermittlung der Angemessenheitsgrenze für Einpersonenhaushalt anhand des Berliner Mietspiegels 2007.

29. Senat, Beschluss vom 3. Dezember 2009, L 29 AS 1752/09 B ER; Mietschuldenübernahme; unangemessene Wohnung.

32. Senat, Urteil vom 25. September 2009, L 32 AS 1758/08; Verzicht auf Möblierungszuschlag, Zeitpunkt der Angemessenheitsprüfung, Betriebskostennachzahlung, erforderlicher Umzug, Berliner Mietspiegel 2007, Heizspiegel, Spannenoberwert, Prüfung der Anmietbarkeit; Leistungsempfänger können im Einzelfall auf die Erstattung bzw. Geltendmachung von Kosten für einen Möblierungszuschlag als Kosten der Unterkunft mit der Folge verzichten, dass die angemessenen Kosten im Sinne des § 22 SGB II nicht überschritten sind. Der Vergleich der Aufwendungen bei einem Umzug ohne vorherige Zusicherung im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB II bezieht sich nur auf den Zeitpunkt, ab welchem die laufenden Kosten für Unterkunft und Heizung erstmals für die neue Wohnung aufzubringen sind.

2. Studenten

25. Senat, Urteil vom 6. August 2009, L 25 AS 131/09; Kostenzuschuss für BaföG-Empfänger; vollständige Bedürftigkeitsprüfung; die Vorschrift des § 19 S. 2 SGB II, nach der der Unterkunftskostenzuschuss gemäß § 22 Abs. 7 SGB II nicht als Arbeitslosengeld II gilt, hat lediglich zur Folge, dass keine Sozialversicherungspflicht eintritt. Sie ändert nicht die Einordnung des Zuschusses als Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts.

5. Senat, Beschluss vom 16. September 2009, L 5 AS 1440/09 B ER; Leistungsausschluss für Auszubildende, Anknüpfung der Ausnahme des § 7 Abs. 6 Nr. 2 SGB II an die tatsächliche Bemessung der Ausbildungsförderung, keine Rechtmäßigkeitsprüfung; Auszubildende, die Leistungen nach dem in § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG bestimmten Bedarfssatz erhalten, sind nicht von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen.

3. Einkommensermittlung

32. Senat, Beschluss vom 27. Januar 2009, L 32 AS 3/09 B ER; Absetzung freiwilliger Unterhaltsleistungen, Übernahme der gesetzlichen Unterhaltspflicht anstelle des anderen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft, Unterhaltstitel ; das Wesen der Bedarfsgemeinschaft als Einstandsgemeinschaft gebietet es zur Vermeidung einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung, einen Einkommensabzug nach § 11 Abs. 2 S. 1

Nr. 7 SGB 2 auch dann vorzunehmen, wenn sich innerhalb der Bedarfsgemeinschaft die Unterhaltsleistung als Zuwendung des Einkommensbezieher gegenüber dem einkommenslosen Unterhaltsverpflichteten darstellt.

20. Senat, Beschluss vom 18. Februar 2009, L 20 B 1537/08 AS PKH; eine gewährte Eigenheimzulage ist dann nicht als Einkommen nach § 11 Abs. 1 SGB II zu berücksichtigen, wenn sie zur Deckung der mit der Anschaffung oder der Herstellung bzw. Fertigstellung des Wohnraums verbundenen Aufwendungen bei einer Immobilie eingesetzt wird, die nicht als Vermögen nach § 12 Abs. 3 S 1 Nr. 4 SGB 2 zu berücksichtigen ist.

4. Europarechtliche Bezüge

34. Senat, Beschluss vom 08.06.2009, L 34 AS 790/09 B ER; Leistungsausschluss für ausländische Staatsangehörige, alleiniger Aufenthaltswitz der Arbeitsuche; Unionsbürger aus EU-Mitgliedstaaten, deren Aufenthaltsrecht allein aus dem Zwecke der Arbeitsuche folgt, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

10. Senat, Beschluss vom 08.06.2009, L 10 AS 617/09 B ER; der Arbeitnehmerbegriff ist europarechtlich bestimmt und nicht eng auszulegen. Zur Begründung der Arbeitnehmereigenschaft reicht eine Teilzeitbeschäftigung aus. Diese muss nicht den Umfang haben, dass aus ihr Einkommen erzielt wird, das im Beschäftigungsgebiet als Minimaleinkommen angesehen wird.

5. Sonstiges

18. Senat, Urteil vom 7. Oktober 2009, L 18 AS 2221/07; Wohnungserstausstattung, Fernsehgerät, Beiladung und Verurteilung des Sozialhilfeträgers. Ein (gebrauchtes) Fernsehgerät ist auch unter Geltung des SGB XII zu den für eine Haushaltsführung erforderlichen Ausstattungsgegenständen zu zählen; „Fernsehen gehört zum täglichen Leben“ (Bezugnahme auf Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. Dezember 1997, 5 C 7/95).

VII. Sozialhilfe

Zusammengestellt von Vors. Richter am LSG Dr. Manfred Hintz

23. Senat, Beschluss vom 12. Januar 2009, L 23 B 247/08 SO PKH; Kabelfernsehgebühren im Rahmen der Sozialhilfe; Aufwendungen für erwünschten Kabelfernsehempfang sind aus dem Regelsatz zu leisten, auch wenn - daneben - eine mietvertragliche Verpflichtung zum Kabelanschluss besteht; nur ausnahmsweise sind Kabelanschlussgebühren vom Sozialhilfeträger als Aufwendungen für die Unterkunft zu übernehmen, wenn sie dem Hilfeempfänger zwangsläufig erwachsen unabhängig davon, ob die Bereithaltung des Kabelanschlusses seinem Willen und seinen persönlichen Bedürfnissen entspricht, etwa wenn der Mietvertrag ihn zur Zahlung verpflichtet, obwohl er kein Fernsehgerät besitzt.

23. Senat, Beschluss vom 4. Februar 2009, L 23 B 310/08 SO; Kosten der Unterkunft, Kostensenkung, Anhörung; die Aufforderung, die Kosten zu senken, verbunden mit der Mitteilung, dass ab einem bestimmten Datum nur noch die Berücksichtigung niedrigerer Kosten der Unterkunft in Betracht kommt, kann als Anhörung für eine spätere Aufhebung der Bewilligungsentscheidung gewertet werden; Anhörungsmängel können durch Nachholung einer ordnungsgemäßen Anhörung geheilt werden.

15. Senat, Beschluss vom 3. September 2009, L 15 SO 41/09 B PKH; Sozialhilfe während der Sicherungsverwahrung; der notwendiger Bedarf an Lebensmitteln ist während der Sicherungsverwahrung vollständig durch Leistungen des Vollzugsträgers gedeckt und die Gewährung von Sozialhilfe ausgeschlossen; die Entscheidung, ob die Entscheidung über die Sicherungsverwahrung zu Recht ergangen ist, haben weder der Sozialhilfeträger noch die Sozialgerichte zu überprüfen.

23. Senat, Beschluss vom 12. Oktober 2009, L 23 SO 169/09 B; Mietschuldenübernahme; Mietschulden können nur übernommen werden, wenn dies der Sicherung der Unterkunft dient; ist die Unterkunft nicht mehr zu sichern, etwa weil das Räumungsbegehren zivilrechtlich nicht mehr abzuwenden ist, ist für eine Schuldenübernahme kein Raum mehr.

VIII. Vertrags(zahn)arztsachen

Zusammengestellt von Vors. Richter am LSG Martin Laurisch

1. Vertragsarztrecht

a) Entscheidungen zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit der vertragsärztlichen Versorgung

7. Senat, Urteil vom 18. 03. 2009, L 7 KA 88/06; Arzneimittelregress, Festsetzung eines Regresses gegen eine Gemeinschaftspraxis: Eine Gemeinschaftspraxis tritt der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) wie ein Einzelarzt als einheitliche Rechtspersönlichkeit gegenüber. Ansprüche der KV im Zusammenhang mit Honorarberichtigungen oder Honorarrückforderungen richten sich daher gegen die Gemeinschaftspraxis selbst und nicht gegen einzelne ihr angehörende Ärzte. Dies gilt auch für Maßnahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie für Regresse wegen unwirtschaftlicher oder unzulässiger Verordnung von Arzneimitteln. Nicht die Behandlungs- und Ordnungsweise des einzelnen Arztes, sondern der Gemeinschaftspraxis als Ganzes ist Gegenstand der Prüfung durch die Prüfungsgremien gemäß § 106 SGB V.

7. Senat, Urteil vom 18. 03. 2009, L 7 KA 108/06; Arzneimittelregress, Unzulässigkeit einer Antragsfrist für die Zeit von 2000 bis 2003, Rechtmäßigkeit eines Regressbescheides beim Off-Label-Use: Der Gesetzgeber ging für die Zeit vom 1.1.2000 bis zum 31.12.2003 davon aus, dass jede Form der Wirtschaftlichkeitsprüfung von Amts wegen zu erfolgen hatte. War demnach ein Antrag in diesem Zeitraum keine Verfahrensvoraussetzung, kann es auch nicht auf die Einhaltung einer Antragsfrist in einer Prüfvereinbarung ankommen. Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Festsetzung eines Regresses wegen der Verordnung nicht verordnungsfähiger Arzneimittel (hier: Polyglobin) im Rahmen des Off-Label-Use auch für die Zeit vor Erlass des Urteils des BSG vom 19.3.2002, B 1 KR 37/00 R (hier bejaht).

7. Senat, Urteil vom 22.04.2009, L 7 KA 6/09; Arzneimittelregress, Arzneimittelverordnung zur Behandlung von Erkrankungen unklarer Genese, Verteilung der Beweislast beim Regress, kein Off-Label-Use von Immunglobulinen bei Multipler Sklerose, Ver-

trauensschutz des betroffenen Arztes: Die Voraussetzungen für einen zulassungsüberschreitenden Einsatz (Off-Label-Use) von Immunglobulinen für die Behandlung der (schubförmig verlaufenden) Multiplen Sklerose liegen auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht vor. Kommt es insoweit auf Fragen der Verteilung der Beweislast an, sind widersprüchliche Ergebnisse im Hinblick auf das Verhältnis Versicherter - Krankenkasse einerseits und Leistungserbringer - Krankenkasse andererseits auszuschließen. Ein Regress kann wegen Vertrauensschutzes nur durch einen gegenüber dem betroffenen Arzt gesetzten besonderen Vertrauenstatbestand ausgeschlossen sein.

7. Senat, Urteil vom 14.10.2009, L 7 KA 135/06; Arzneimittelregress, Verschuldensfordernis bei Verordnungsregress im Gegensatz zu einem Regress wegen sonstigen Schadens: Ein Verschuldensfordernis besteht im Rahmen von Honorarkürzungen oder Verordnungsregressen gemäß § 106 SGB V nicht. Zu unterscheiden ist zwischen dem verschuldensabhängigen Begriff des sonstigen Schadens und dem verschuldensunabhängigen Verordnungsregress wegen Unwirtschaftlichkeit.

7. Senat, Urteil vom 14.10.2009, L 7 KA 34/07; Arzneimittelregress, Arzneimittelrichtlinien, Rechtslage bis 31. Dezember 2003: Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen war bis zum 31. Dezember 2003 nicht hinreichend ermächtigt, ein Arzneimittel (hier: Thymoject als Organhydrolysat) grundsätzlich in den nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V erlassenen Arzneimittelrichtlinien von der Erstattungsfähigkeit auszuschließen.

7. Senat, Urteil vom 28.10.2009, L 7 KA 119/07; Arzneimittelregress, eingeschränkte Einzelfallprüfung, Ermessen: Eine eingeschränkte Einzelfallprüfung kann auch dann zulässig sein, wenn ein statistischer Vergleich von Arzneimittelverordnungen (hier: für selektive β -Blocker) das Aufgreifkriterium bildet. Beanstanden die Prüfungsgremien, dass der Vertragsarzt ein bestimmtes Arzneimittel verordnet hat, obwohl therapeutisch gleichwertige, jedoch preiswertere Arzneimittel zur Verfügung gestanden hätten, steht ihnen bei der Prüfung der Unwirtschaftlichkeit kein - gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer - Beurteilungsspielraum zu. Über die Rechtsfolge der Unwirtschaftlichkeit treffen die Prüfungsgremien eine Ermessensentscheidung, in deren Rahmen in einem ersten Schritt der beanstandeten Verordnung ein konkret zu bezeichnendes

Alternativpräparat (und nicht nur ein Wirkstoff) gegenüberzustellen und die therapeutische Gleichwertigkeit beider Arzneimittel durch einen auf den betroffenen Versicherten bezogenen Vergleich zu klären ist. Erweisen sich beide Arzneimittel als therapeutisch gleichwertig, ist in einem zweiten Schritt anhand eines Wirkstärkenvergleichs zu prüfen, welches Arzneimittel preiswerter ist. In einem dritten Schritt ist schließlich zu prüfen, ob im Hinblick auf eine als ausreichend erachtete Beratung von der Festsetzung eines Regresses abzusehen ist oder ob bei der Entscheidung über die Höhe des Regresses weitere Besonderheiten des Einzelfalls (z.B. Unsicherheit über die Schadenshöhe, Anfängerpraxis) zu berücksichtigen sind.

7. Senat, Beschluss vom 22.10.2009, L 7 KA 34/09 B ER; Vollstreckung eines Regressbescheides durch eine Krankenkasse; Einstellung der vertragsärztlichen Tätigkeit durch den Vollstreckungsschuldner; Abtretung der anteiligen Regressforderung an eine Krankenkasse (hier fehlgeschlagen).

b) Entscheidungen zur vertragsärztlicher Leistungserbringung

7. Senat, Beschluss vom 17.02.2009, L 7 B 115/08 KA ER; Vertragsärztliche Versorgung, Anwendung von Abrechnungssoftware, Erlaubnisvorbehalt, Gebot der Trennung von Werbung und Programmfunktionalität: Die Pflicht zur Zertifizierung von Praxisverwaltungssoftware berührt die Berufsfreiheit der Hersteller solcher Software, ist aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt, weil erhebliche Gemeinwohlbelange es gebieten, dass Vertragsärzte nur manipulationsfreie Praxissoftware nutzen. Das Wirtschaftlichkeitsgebot aus § 12 Abs. 1 SGB V verlangt, den Vorgang der ärztlichen Verordnung von Arzneimitteln von werblicher Einflussnahme strikt zu trennen.

7. Senat, Beschluss vom 15.07.2009, L 7 B 74/08 KA ER; Vertrag über ambulante Operationen aus dem Jahr 2006, Vergütungsregelung, Schiedsspruch des erweiterten Bundesschiedsamtes: Die Vergütungsregelung in § 7 Abs. 1 des durch Schiedsspruch des erweiterten Bundesschiedsamtes festgesetzten AOP - Vertrages 2006 verstößt gegen §§ 115 b Abs. 1 Nr. 2, 85 Abs. 1-3 a und 71 SGB V und ist deshalb rechtswidrig; darüber hinaus dürfte sie gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Mischverwaltung verstoßen.

7. Senat, Urteil vom 15.07.2009, L 7 KA 30/08 KL (erstinstanzlich; bestätigt durch BSG, Urteil vom 3. Februar 2010, B 6 KA 30/09 R); Gemeinsamer Bundesausschuss, Klagebefugnis im Rahmen einer Normfeststellungsklage gegen die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen: Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat im Rahmen einer Normfeststellungsklage keine Klagebefugnis, wenn sie sich gegen die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Gemeinsamen Bundesausschusses wendet, bei deren Zustandekommen die Mitglieder der Kassenärztlichen Bundesvereinigung überstimmt worden sind. Insbesondere ergibt sich eine solche Klagebefugnis nicht aus § 75 Abs. 2 SGB V oder aus „Fraktionsrechten“.

7. Senat, Beschluss vom 09.09.2009, L 7 KA 61/09 B ER; sachlich-rechnerische Be-
richtigung, Beratung, höchstpersönliche Leistungserbringung des Vertragsarztes:
Die Abrechnung der Nr. 03120 EBM-Ä 2005 ("Beratung, Erörterung und/oder Abklärung, Dauer mindestens 10 Minuten") erfordert die höchstpersönliche Leistungserbringung durch einen Arzt.

7. Senat, Beschluss vom 24.11.2009, L 7 B 62/08 KA NZB; Mittel der Krankenbeförderung, Tragestuhlwagen: Liegen die erforderlichen Genehmigungen nach den §§ 19 Abs. 1, 21 StVZO hinsichtlich des Kraftfahrzeugs und den §§ 15, 2 Abs. 1, 4, 46, 49 PBefG hinsichtlich des Unternehmers vor, so entfalten diese tatbestandliche Wirkung, so dass die ordnungsbehördlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Tragestuhlwagen nicht durch die Sozialgerichte zu prüfen sind. Welches der möglichen Krankenbeförderungsmittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung benutzt werden kann, richtet sich darüber hinaus gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 SGB V und § 4 der Krankentransport-Richtlinien unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit nach der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall.

c) Zulassungsrecht für Vertragsärzte

7. Senat, Beschluss vom 13.01.2009, L 7 B 93/08 KA ER; sofortige Vollziehbarkeit einer Zulassungsentziehung, Medizinisches Versorgungszentrum, Nichtaufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit, Falschabrechnung als Entziehungsgrund, Spezial- und Generalprävention: Sowohl die Nichtaufnahme bzw. die höchstens im Ansatz erfolgte Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit als auch erhebliche Falschab-

rechnungen können eine Zulassungsentziehung rechtfertigen. In einem solchen Fall ist sowohl aus spezialpräventiven wie aus generalpräventiven Überlegungen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Zulassungsentziehung gerechtfertigt.

7. Senat, Beschluss vom 11.12.2009, L 7 KA 143/09 ER; Aussetzung der Vollziehung einer einstweiligen Anordnung: Es besteht in aller Regel kein eiliges Regelungsbedürfnis und damit kein Anordnungsgrund für eine einstweilige Anordnung, mit der einem Antragsteller ein vertragsärztlicher Status - z. B. eine Zulassung, Ermächtigung oder die Gestattung der Durchführung und Abrechnung vertragsärztlicher Leistungen - zugesprochen wird. Denn ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zielt darauf ab, vorläufige Regelungen herbeizuführen, während Statusentscheidungen stets endgültigen Charakter haben und damit die Hauptsache vorwegnehmen; zumindest die während der Dauer ihrer vorübergehenden Geltung erbrachten Leistungen können nachträglich nicht vollständig rückabgewickelt werden.

2. Vertragszahnarztrecht

7. Senat, Beschluss vom 21.01.2009, L 7 B 47/08 KA ER; Honorarverteilungsmaßstab, selbständiger Sicherheitseinbehalt zahnärztlichen Honorars: Es kann offen bleiben, ob die Vorschrift des § 85 Abs. 4 S. 9 SGB V auf einen selbständigen Sicherheitseinbehalt zahnärztlichen Honorars anwendbar ist. Selbst wenn ein Sicherheitseinbehalt wegen der aufschiebenden Wirkung des hiergegen erhobenen Widerspruchs zu Unrecht vollzogen wurde, besteht jedenfalls dann kein Anspruch auf Vollzugsfolgenbeseitigung, wenn absehbar ist, dass das einbehaltene Honorar begründeten Erstattungsforderungen wegen zu Unrecht abgerechneter zahnärztlicher Leistungen unterliegen wird.

7. Senat, Urteil vom 20.05.2009, L 7 KA 120/07; Degressionsregelung, Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Punktwertes: Zur Berechnung des Degressionsbetrages nach § 85 Abs. 4b und Abs. 4e SGB V a.F. ist der mit den Krankenkassen vertraglich vereinbarte und nicht der Auszahlungspunktwert heranzuziehen.

7. Senat, Urteil vom 20.05.2009, L 7 KA 1012/05; Degressionsregelung, gesamtvertragliche Vereinbarung: Zur Wirksamkeit der "Vereinbarung über die rechnerische

Ermittlung der Verringerung des Vergütungsanspruchs gemäß § 85 Abs. 4b Satz 5 SGB V" (vom 24.1.1994) zwischen den Landesverbänden der Primärkassen bzw. den Ersatzkassenverbänden und der KZV Berlin.

7. Senat, Urteil vom 20.05.2009, L 7 KA 133/06; Degressionsregelung, unterschiedliche Behandlung von Kieferorthopäden und MKG-Chirurgen: Die unterschiedliche Behandlung der Kieferorthopäden und der MKG-Chirurgen nach § 85 Abs. 4b SGB V in der Fassung des GMG verstößt weder gegen Art. 3 Abs. 1 noch gegen Art. 12 Abs. 1 GG.

IX. Rechte behinderter Menschen

Zusammengestellt von Richter am LSG Dr. Hanno-Dirk Lemke

11. Senat, Beschluss vom 2. Juni 2009, L 11 SB 88/09 B PKH; Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch. Ein geduldeter Ausländer kann nach einem Aufenthalt von drei Jahren in der Bundesrepublik Deutschland in den Schutzbereich des Schwerbehindertenrechts einbezogen werden. Bei der Beurteilung des Aufenthalts als zukunfts offen sind auch Abschiebungshindernisse zu berücksichtigen.

13. Senat, Urteil vom 28. August 2009; L 13 SB 294/07; Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch, Feststellung des Grades der Behinderung, Diabetes mellitus. Der medizinisch notwendige Aufwand für die Therapie einer Dauererkrankung wie des Diabetes mellitus kann je nach Art und notwendigem Zeitaufwand Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft haben. Bei der Entscheidung über die Höhe des GdB ist der konkrete Therapieaufwand zwingend mit einzustellen. Sofern sportliche Betätigung unmittelbar zu dem Therapieerfolg beiträgt, muss sie hierbei Berücksichtigung finden.

13. Senat, Urteil vom 24. September 2009, L 13 SB 188/07; Herabstufung des Grades der Behinderung im behördlichen Nachprüfungsverfahren. Bei der Klage gegen die Herabsetzung der Höhe eines festgestellten GdB kommt es ausschließlich auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung an; spätere

Verschlechterungen des Gesundheitszustandes sind durch die Sozialgerichte nicht zu berücksichtigen.

13. Senat, Urteil vom 24. September 2009, L 13 SB 82/06; rückwirkende Feststellung des Grades der Behinderung. Eine Entscheidung über den Grad der Behinderung wird grundsätzlich nur von dem Tage der Antragstellung an getroffen. Ausnahmsweise kommt eine rückwirkende Feststellung in Betracht, wenn ein besonderes Interesse hieran glaubhaft gemacht wird. Die Rückwirkung ist jedoch auf offenkundige Fälle beschränkt.

11. Senat, Urteil vom 19. November 2009, L 11 SB 267/08; erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr. Die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht bzw. die seit dem 1. Januar 2009 an ihre Stelle getretenen Bestimmungen der Anlage zur Versorgungsmedizin-Verordnung beschreiben Regelfälle, bei denen nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen „G“ als erfüllt anzusehen sind und die bei der Beurteilung einer dort nicht erwähnten Behinderung als Vergleichsmaßstab dienen können.

11. Senat, Beschluss vom 3. April 2009, L 11 SB 54/09 B ER; Merkzeichen "aG". Außergewöhnlich gehbehindert ist, wer sich wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann. Die bloße Verbesserung der Lebensqualität ist für die vorläufige Zuerkennung von Merkzeichen grundsätzlich nicht ausreichend.

11. Senat, Urteil vom 24. September 2009, L 11 SB 77/09; Notwendigkeit ständiger Begleitung. Das Merkzeichen "B" ist zuzuerkennen, wenn der Schwerbehinderte bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge seiner Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen ist. Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit genügt nur bei Kindern als Voraussetzung des Merkzeichens "B". Dagegen ist bei Erwachsenen darüber hinaus erforderlich, dass sie an erheblichen Störungen der Ausgleichsfunktion leiden.

11. Senat, Urteil vom 29. Januar 2009, L 11 SB 284/08; Blindheit. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Merkzeichens "Bl" sind nach der ab dem 1. Januar 2009 maßgeblichen Versorgungsmedizin-Verordnung gegenüber den bis dahin gültigen Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht unverändert. Blindheit ist nicht gegeben, wenn nicht eine spezifische Störung des Sehvermögens, sondern - bei vorhandener Sehfunktion - nur eine zentrale Verarbeitungsstörung vorliegt, wie sie bei einem vollständigen apallischen Syndrom nach Herzinfarkt angenommen wird.

11. Senat, Urteil vom 29. Januar 2009, L 11 SB 190/08; Merkzeichen „RF“. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht verstoßen nicht gegen Bundesrecht. Für die Auslegung der gesundheitlichen Voraussetzungen des Merkzeichens „RF“ sind weiterhin die Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht in der Fassung des Jahres 2005 maßgebend. Die Zuerkennung setzt voraus, dass der Behinderte praktisch an das Haus gebunden ist. Eine gelegentliche Harninkontinenz, wegen der Vorlagen getragen werden, erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

11. Senat, Beschluss vom 13. August 2009, L 11 SB 254/09 B ER; Nutzung des besonderen Fahrdienstes im Land Berlin. Die Zuerkennung des Merkzeichens „T“ setzt das Merkzeichen „aG“, einen mobilitätsbedingten Grad der Behinderung von mindestens 80 vom Hundert und Fähigkeitsstörungen beim Treppensteigen, voraus.

X. Soziale Entschädigung

Zusammengestellt von Richter am LSG Dr. Hanno-Dirk Lemke

11. Senat, Urteil vom 26. Februar 2009, L 11 VG 38/08; Opferentschädigungsgesetz. Opferentschädigung ist zu versagen, wenn es aus Gründen der Mitverursachung unbillig wäre, Entschädigung zu gewähren. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn sich das Opfer einer konkret erkannten Gefahr leichtfertig nicht entzogen hat, obwohl es ihm zumutbar und möglich gewesen wäre. Verbleibt eine Frau in einer Beziehung, in der sie mit schweren Misshandlungen rechnen muss und aus der sie sich selbst hätte

befreien können, so kann sie im Fall einer Körperverletzung keine staatliche Entschädigung verlangen.

11. Senat, Urteil vom 29. Januar 2009, L 11 VJ 36/08; Impfschadensrecht, Impfung mit dem Mischimpfstoff "Quinto-Virelon" gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Poliomyelitis und Masern. Das Bundesseuchengesetz ist bis zum Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes am 1. Januar 2001 weiterhin anzuwenden. Welche Impfreaktion als Impfschaden anzusehen ist, ließ sich den Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht entnehmen. Auch nach ihrem Außerkrafttreten zum 31. Dezember 2008 haben die Nr. 53 bis Nr. 143 der Anhaltspunkte weiterhin Gültigkeit als antizipierte Sachverständigengutachten.

13. Senat, Beschluss vom 15. September 2009, L 13 VE 69/09 B ER; Häftlingshilfegesetz, Badekur. Die Gewährung einer stationären Behandlung in einer Kureinrichtung setzt voraus, dass sie notwendig ist, den Heilerfolg zu sichern oder eine zu erwartende Verschlechterung des Gesundheitszustands, einer Pflegebedürftigkeit oder einer Arbeitsunfähigkeit vorzubeugen. Das ist nicht der Fall, wenn ambulante Maßnahmen am Ort ausreichen.

13. Senat, Urteil vom 28. August 2009, L 13 VH 15/06; Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz; Aufhebung eines Strafurteils im Beitrittsgebiet als rechtsstaatswidrig. Die rechtsstaatswidrige Freiheitsentziehung, die hierdurch bewirkte gesundheitliche Schädigung und das Versorgungsleiden bedürfen grundsätzlich des Vollbeweises. Zur Anerkennung des Zurechnungszusammenhangs zwischen Schädigung und einer Gesundheitsstörung genügt dagegen schon die hinreichende Wahrscheinlichkeit. Hierbei sind nur diejenigen Bedingungen beachtlich, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg diesen wesentlich herbeigeführt haben.

D. Aktuelle Besetzung und Aufgaben der Senate des Landessozialgerichts, Stand: 1. März 2010

Der detaillierte Geschäftsverteilungsplan des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg kann nachgelesen werden auf der homepage des Gerichts (www.lsg.berlin.brandenburg.de/Geschäftsverteilung).

Besetzung der Senate	Aufgaben der Senate
<u>1. Senat:</u> VRLSG Guido Spohn RLSG Johann Müller-Gazurek RLSG Sebastian Pfistner RnSG Birgit Längert – abgeordnet –	Rentenversicherung – R; Krankenversicherung – KR
<u>2. Senat:</u> VRLSG Tobias Baumann RnLSG Ramona Hoffmann RnLSG Kirsten Ernst	Unfallversicherung – U
<u>3. Senat:</u> VRnLSG Elisabeth Brähler RnLSG Birgit Henrichs RnLSG Dr. Susanne Ruster RnLSG Anja Gorgels	Unfallversicherung – U; Rentenversicherung – R
<u>4. Senat:</u> VRnLSG Christina Sailer RnLSG Sabine Lowe RiSG Dr. Michael Gädeke – abgeordnet –	Rentenversicherung – R; Arbeitsförderung – AL
<u>5. Senat:</u> VRnLSG Christina Sailer RnLSG Sabine Lowe RSG Dr. Michael Gädeke – abgeordnet –	Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS; Arbeitsförderung – AL
<u>6. Senat:</u> VRLSG Wolfgang Düe RLSG Hans-Paul Bornscheuer RnLSG Dorothea Sinner-Gallon RLSG Stefan Korte	Rentenversicherung – R; Arbeitsförderung – AL
<u>7. Senat:</u> VRLSG Martin Laurisch RLSG Axel Hutschenreuther RLSG Wolfgang Seifert RSG Olaf Wichner – abgeordnet –	Vertragsarztrecht – KA
<u>8. Senat:</u> VRnLSG Susanne Schuster RLSG Stephan Thie RLSG Hartmut Rentel	Rentenversicherung – R; Arbeitsförderung – AL

<p><u>9. Senat:</u> VRLSG Martin Laurisch RLSG Axel Hutschenreuther RLSG Wolfgang Seifert RSG Olaf Wichner – abgeordnet –</p>	<p>Krankenversicherung – KR</p>
<p><u>10. Senat:</u> VRLSG Wolfgang Düe RLSG Hans-Paul Bornscheuer RnLSG Dorothea Sinner-Gallon RLSG Stefan Korte</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS; Arbeitsförderung – AL</p>
<p><u>11. Senat:</u> VRnLSG Gabriele Scheffler RLSG Peter Hagedorn RLSG Marcus Wittjohann</p>	<p>Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts – SB</p>
<p><u>12. Senat:</u> VRLSG Rainer Kuhnke RLSG Stefan Forch RLSG Dr. Egbert Schneider</p>	<p>Rentenversicherung – R, Arbeitsförderung – AL; Angelegenheiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – EG; KG</p>
<p><u>13. Senat:</u> VRLSG Dr. Konrad Kärcher RLSG Dr. Hanno-Dirk Lemke RSG Gunter Rudnik – abgeordnet –</p>	<p>Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts – V; Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts – SB</p>
<p><u>14. Senat:</u> VRLSG Rainer Kuhnke RLSG Stefan Forch RLSG Dr. Egbert Schneider</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS; Arbeitsförderung – AL</p>
<p><u>15. Senat:</u> VRnLSG Susanne Schuster RLSG Stephan Thie RLSG Hartmut Rentel</p>	<p>Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes – SO; AY</p>
<p><u>16. Senat:</u> VRnLSG Dr. Monika Majerski-Pahlen RLSG Jürgen Mälicke RLSG Michael Wein</p>	<p>Rentenversicherung – R; Arbeitsförderung – AL</p>
<p><u>17. Senat:</u> VRLSG Herbert Oesterle RLSG Volker Brinkhoff RLSG Martin Brockmeyer</p>	<p>Rentenversicherung – R</p>
<p><u>18. Senat:</u> VRnLSG Dr. Monika Majerski-Pahlen RLSG Jürgen Mälicke RLSG Michael Wein</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS; Arbeitsförderung – AL</p>
<p><u>19. Senat:</u> VRLSG Herbert Oesterle RLSG Volker Brinkhoff RLSG Martin Brockmeyer</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS</p>

<p><u>20. Senat:</u> VRLSG Dr. Manfred Hintz RnLSG Birgit Mehdorn RLSG Knut Haack RnSG Dr. Sabine Werner – abgeordnet –</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS</p>
<p><u>21. Senat:</u> VRLSG Dr. Manfred Hintz RLSG Knut Haack RnLSG Birgit Mehdorn RnSG Dr. Sabine Werner – abgeordnet –</p>	<p>Rentenversicherung – R</p>
<p><u>22. Senat:</u> VRnLSG Angela Gaudin RLSG Jürgen Ney RLSG Rolf Hill</p>	<p>Rentenversicherung – R; Alterssicherung der Landwirte – LW; Beschluss-sachen zu Zuständigkeitsbestimmungen; Anfechtungssachen – SF</p>
<p><u>23. Senat:</u> VRLSG Dr. Manfred Hintz RnLSG Birgit Mehdorn RLSG Knut Haack</p>	<p>Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes – SO; AY</p>
<p><u>24. Senat:</u> VRLSG Guido Spohn RLSG Johann Müller-Gazurek RLSG Sebastian Pfistner RnSG Birgit Längert – abgeordnet –</p>	<p>Kassenartzrecht – KA</p>
<p><u>25. Senat:</u> VRnLSG Gabriele Scheffler RLSG Peter Hagedorn RLSG Marcus Wittjohann</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS</p>
<p><u>26. Senat:</u> Präsidentin Monika Paulat RnLSG Stefanie Braun RnLSG Dr. Christine Fuchsloch</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS</p>
<p><u>27. Senat:</u> VRLSG Dr. Konrad Kärcher RLSG Dr. Hanno-Dirk Lemke RiSG Gunter Rudnik – abgeordnet –</p>	<p>Rentenversicherung – R; Pflegeversicherung – P</p>
<p><u>28. Senat:</u> Vizepräsidentin Monika Weisberg-Schwarz RnLSG Dr. Christine Fuchsloch RnLSG Stefanie Braun</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS</p>
<p><u>29. Senat:</u> VRLSG Bernd Götze RLSG Dirk Bumann RnLSG Martina Nischalke</p>	<p>Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS; Arbeitsförderung – AL</p>
<p><u>30. Senat:</u> VRLSG Bernd Götze RLSG Dirk Bumann RnLSG Martina Nischalke</p>	<p>Rentenversicherung – R; Arbeitsförderung – AL</p>

<u>31. Senat:</u> VRLSG Tobias Baumann RnLSG Ramona Hoffmann RnLSG Kirsten Ernst	Unfallversicherung – U; Rentenversicherung – R
<u>32. Senat:</u> VRLSG Guido Spohn RiLSG Johann Müller-Gazurek RLSG Sebastian Pfistner RnSG Birgit Längert – abgeordnet –	Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS
<u>33. Senat:</u> VRLSG Klaus Weinert RnLSG Beate Radon RnLSG Ariane Müller RnLSG Sabine Jucknat	Rentenversicherung – R
<u>34. Senat:</u> VRLSG Klaus Weinert RnLSG Beate Radon RnLSG Ariane Müller RnLSG Sabine Jucknat	Grundsicherung für Arbeitsuchende – AS

Impressum und Adressen

Herausgeberin und Verantwortliche im Sinne des Pressegesetzes:

Die Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg, Monika Paulat

Gestaltung und Redaktion: Axel Hutschenreuther (Richter am Landessozialgericht)
Kontakt: axel.hutschenreuther@lsg.brandenburg.de

Postanschrift: Försterweg 2-6, 14482 Potsdam

Telefon / Telefax: 0331 – 9818 – 5 (Zentrale); 0331 – 9818 – 4500 (Fax)

e-mail: poststelle.lsg@lsg.brandenburg.de

Internetadresse: www.lsg.berlin.brandenburg.de

(weiterführende Informationen, Geschäftsverteilungsplan, aktuelle Pressemitteilungen, Links zu den erstinstanzlichen Sozialgerichten etc.)

Siehe auch **www.sozialgerichtsbarkeit.de** (Übersicht über die deutsche Sozialgerichtsbarkeit mit umfassender Entscheidungsdokumentation)

Elektronischer Rechtsverkehr:

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg nimmt am elektronischen Rechtsverkehr teil.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist ausschließlich die elektronische Poststelle des Gerichts bestimmt. Hierfür müssen sich Benutzer eines der beiden zur Verfügung stehenden besonderen Systeme für den elektronischen Rechtsverkehr bedienen.

Gemäß § 65a Abs. 1 Satz 3 SGG ist dabei zu beachten: Für Dokumente, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen (insbesondere: Beschwerden und Berufungen) ist eine **qualifizierte Signatur** nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vorgeschrieben.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website <http://www.erv.brandenburg.de>. Hier sind neben der Rechtsverordnung auch weitere Bekanntmachungen zum elektronischen Rechtsverkehr veröffentlicht.

Bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg stehen zwei verschiedene Systeme für den elektronischen Rechtsverkehr zur Verfügung:

Elektronischer Gerichtsbriefkasten, <http://www.gerichtsbriefkasten.de>

Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach EGVP, <http://www.egvp.de>

Besonderer Dank gebührt dem Justizkarikaturisten **Philipp Heinisch** für die Überlassung der Grafik auf dem Deckblatt.